Landkreistag
BADEN-WÜRTTEMBERG

Formulierungsvorschläge für den zu schließenden Koalitionsvertrag

Ein Impulspapier des Landkreistags Baden-Württemberg

Die nachstehenden Formulierungsvorschläge spiegeln die Erwartungen der baden-württembergischen Landkreise an die neue Landesregierung und den neuen Landtag wider. Die Formulierungsvorschläge sind nach Themengebieten gegliedert, beginnend mit dem Bereich Soziales und endend mit dem Themenfeld Europa und Internationales. Den einzelnen Themenbereichen vorangestellt ist ein Formulierungsvorschlag zu der allgemeinen, übergreifenden (Kern-)Erwartung der kommunalen Familie, dass das Land mit der kommunalen Familie einen „BW-Pakt für handlungsfähige Kommunen“ schließen möge.

ALLGEMEIN

BW-Pakt für handlungsfähige Kommunen“ schließen

Mit Blick auf die gewaltigen Herausforderungen der Transformation und die außergewöhnlich angespannte Lage der kommunalen Finanzen schließen wir mit den Kommunalen Landesverbänden einen „BW-Pakt für handlungsfähige Kommunen“. Unser Ziel ist es, öffentliche Aufgaben, staatliche Standards und deren Finanzierung dauerhaft in Einklang zu bringen. Mit dem BW-Pakt werden wir die traditionell enge Partnerschaft zwischen Land und Kommunen in Baden-Württemberg auf eine dauerhaft verlässliche Grundlage stellen. Uns geht es darum, die kommunale Selbstverwaltung zu stärken und den Anspruch der Landkreise, Städte und Gemeinden auf eine aufgabenangemessene Finanzausstattung zu wahren.

Um den Herausforderungen der Transformation begegnen und zugleich auf die Zerrüttung der Kommunalfinanzen reagieren zu können, muss die Verantwortungsgemeinschaft von Land und Kommunen in der nun beginnenden neuen Legislaturperiode auf eine neue, dauerhaft belastbare Grundlage gestellt werden. Dies soll durch einen Pakt für handlungsfähige Kommunen zwischen dem Land Baden-Württemberg und den Kommunalen Landesverbänden (BW-Pakt) geschehen. Ziel des BW-Pakts muss es sein, die staatliche Handlungsfähigkeit zurückzugewinnen, indem Aufgaben, Standards und Finanzierung wieder ins Gleichgewicht gebracht werden. Dazu muss zum einen die kommunale Handlungsfähigkeit strukturell gestärkt werden. Dazu gehören etwa die Nachschärfung des landesverfassungsrechtlichen Konnexitätsprinzips und des Konnexitätsausführungsgesetzes. Erforderlich ist aber zwingend auch eine finanzielle Stabilisierung der kommunalen Ebene. Dabei kommt – mit Blick auf die spezifischen Belastungen der Kreishaushalte – einer pauschalen Beteiligung des Landes an den Kosten der Eingliederungshilfe in Höhe von 25 Prozent eine herausragende Bedeutung zu.

SOZIALES

Sozialstaat neu ausrichten und zukunftsfest aufstellen

Wir machen den Sozialstaat zukunftsfest: Durch eine konsequente Aufgaben- und Standardkritik werden wir das baden-württembergische Sozialrecht spürbar vereinfachen und entbürokratisieren. Dabei setzen wir verstärkt auf strukturelle und systemische Lösungen. Diese konsequente Neuausrichtung werden wir über den Bundesrat auch auf Bundesebene entschlossen vorantreiben.

Der Sozialstaat steht vor erheblichen Herausforderungen. Der demografische Wandel, eine handfeste

Wirtschaftskrise sowie der gesellschaftliche Individualisierungsprozess führen zu einer Kombination aus Personalmangel, finanziellen Engpässen und steigenden Bedarfen. Dies gefährdet die Qualität und Verfügbarkeit wesentlicher sozialer Leistungen. Um dem wirksam begegnen zu können, braucht es eine grundlegende Neuausrichtung des Sozialstaats auf allen Ebenen. Angesichts der Knappheit nicht nur der finanziellen, sondern vor allem auch der personellen Ressourcen, bedarf es, um den Sozialstaat dauerhaft zu erhalten, einer strukturierten Aufgaben- und Ausgabenkritik. Die Systeme müssen deutlich vereinfacht und Regelungen konsequent entschlackt werden. Zur Bedarfsdeckung muss statt auf rein individuelle deutlich verstärkt auf strukturelle und systemische Lösungen gesetzt werden, etwa durch Budgets und institutionelle Förderung.

Fachkräftemangel im Sozialbereich wirksam begegnen

Wir entlasten die Fachkräfte im Sozialbereich spürbar von Bürokratie, damit sie sich wieder auf ihre soziale Kernaufgabe konzentrieren können. Dafür werden wir das Sozialsystem konsequent digitalisieren und administrative Abläufe durch standardisierte Verfahren und Pauschalierungen verschlanken. Zudem verbessern wir die Rahmenbedingungen für Qualifizierung, Quereinstieg und gezielte Fachkräfteeinwanderung.

Der Fachkräftemangel im Sozialbereich stellt ein erhebliches Risiko für die Versorgungssicherheit dar. Um zusätzliche Fachkräfte zu gewinnen, müssen die Maßnahmen zur Flexibilisierung, Investitionen in Qualifizierung sowie die Förderung von Quereinsteigenden und gezielter Migration verstärkt werden. Leistungserbringende müssen die entsprechenden Strukturen und Kooperationen weiterentwickeln. Zugleich müssen die vorhandenen Fachkräfte von administrativen Aufgaben entlastet werden. Dazu muss die ressourcenverzehrende Komplexität des Sozialleistungssystems sowie die ausufernde Bürokratie systematisch reduziert werden, etwa indem man deutliche Abstriche bei der Einzelfallgerechtigkeit macht, wo immer möglich auf pauschalierte Geldleistungen zurückgreift und statt auf rein individuelle verstärkt auf strukturelle und systemische Lösungen setzt. Nur so lässt sich dann auch das Digitalisierungspotenzial, das zur Bewältigung des Fachkräftemangels dringend gehoben werden muss, wesentlich steigern.

Kommunen bei der Eingliederungs- und Jugendhilfe finanziell entlasten, insbesondere Mehrbelastungen durch das Bundesteilhabegesetz zeitnah und umfassend ausgleichen

Wir sichern die finanzielle Handlungsfähigkeit unserer Kommunen: An den dynamisch wachsenden Lasten der Eingliederungs- und Jugendhilfe werden wir uns künftig mit einem festen Anteil beteiligen. Die durch das Bundesteilhabegesetz bedingten Mehraufwendungen gleichen wir wie vereinbart zeitnah und umfassend aus.

Die Landkreise verantworten die Eingliederungs- und Jugendhilfe als weisungsfreie Pflichtaufgaben. Die Ausgaben steigen in beiden Bereichen aufgrund der kontinuierlich anwachsenden Fallzahlen sowie -kosten ungebremst und führen zu einer finanziellen Überlastung der Kommunen. Das Bundesteilhabegesetz hat zusätzlich ein neue Ausgabendynamik ausgelöst, anstatt die Kostenentwicklung zu begrenzen. Sollte es zu der angedachten sogenannten inklusiven Lösung kommen, wonach die Jugendämter auch für Leistungen für Kinder und Jugendliche mit körperlicher und geistiger Beeinträchtigung vorrangig zuständig sein sollen, drohen weitere massive Kostensteigerungen.

25% der kommunalen Nettoaufwendungen für die Eingliederungshilfe übernehmen

Wir sichern die finanzielle Handlungsfähigkeit unserer Kommunen: An den dynamisch wachsenden Lasten der Eingliederungshilfe beteiligen wir uns künftig pauschal mit 25 Prozent des kommunalen Nettoaufwands. Damit entlasten wir die Kommunen wirksam und leisten durch den Verzicht auf aufwändige BTHG-Spitzabrechnungen einen direkten Beitrag zum Bürokratieabbau.

Die Kommunen stehen zu den Zielen der UN-Behindertenrechtskonvention. Gleichzeitig steigen die Ausgaben der Kommunen für die Eingliederungshilfe dramatisch und belasten die kommunalen Haushalte enorm. Die milliardenschweren Belastungen durch die Eingliederungshilfe können die Kommunen alleine nicht mehr tragen. Daher muss sich das Land als Teil der gesamtstaatlichen Verantwortungsgemeinschaft anteilig an den Aufwendungen für die Eingliederungshilfe beteiligen, und zwar in Form einer pauschalen Beteiligungsquote in Höhe von 25%. Dies wäre zugleich ein Beitrag zum Bürokratieabbau, weil sich dadurch aufwändige

Spitzabrechnungen der BTHG-bedingten Mehrkosten erübrigen.

Schulische Inklusion konsequent umsetzen, kommunale Sonderlasten ausgleichen

Wir stellen die schulische Inklusion auf ein verlässliches Fundament, damit alle Schülerinnen und Schüler ohne externe Unterstützung am Unterricht teilnehmen können, und entlasten so auch unsere Kommunen. Durch multiprofessionelle Teams stärken wir unsere Schulen personell so, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderung in aller Regel vom Schulpersonal unterstützt werden können. Bis dieser Ausbau flächendeckend abgeschlossen ist, sichern wir den Kommunen die vollständige Kostenerstattung für notwendige externe Schulbegleitungen über alle Schularten hinweg zu.

Die UN-Behindertenrechtskonvention bleibt derzeit in baden-württembergischen Schulen häufig unerfüllt, weil viele Kinder und Jugendliche mit Behinderung nur dann am Unterricht teilnehmen können, wenn sie durch externe, im Rahmen der Eingliederungs- oder Jugendhilfe finanzierte Schulbegleitungen unterstützt werden. Die Landkreise werden infolgedessen derzeit in die Rolle eines Ausfallbürgen für ein nicht ausreichend inklusiv ausgestaltetes Bildungssystem gedrängt.

Durch das neues Betreuungsrecht verursachte Mehraufwendungen vollständig ersetzen

Wir bekennen uns bei der Übertragung neuer Aufgaben auf unsere Kommunen klar zum Konnexitätsprinzip. Den Landkreisen werden wir daher die Mehraufwendungen, die durch das neue Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) entstehen, vollständig ausgleichen. Dies schließt die verlässliche Förderung der Betreuungsvereine und des dort geleisteten unverzichtbaren Ehrenamts ausdrücklich mit ein.

Mit der Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsrechts (AG BtG) hat das Land die aktive Entscheidung getroffen, die Landkreise als Träger der örtlichen Betreuungsbehörden für das neu geschaffene Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG) und die damit verbundenen neuen und erweiterten Aufgaben für zuständig zu erklären. Hierbei handelt es sich um die erstmalige und notwendige Übertragung der Aufgaben nach dem neuen Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts. Dies begründet einen konnexitätsrechtlichen Ausgleichsanspruch der Landkreise.

Landesfonds für Nachhaltigkeitsinvestitionen in der Sozialwirtschaft einrichten

Wir begleiten die Sozialwirtschaft aktiv auf dem Weg zur Klimaneutralität. Die hier anfallenden Transformationskosten dürfen nicht zulasten der kommunalen Haushalte gehen. Deshalb richten wir einen Landesfonds für Nachhaltigkeitsinvestitionen ein, flankiert von gezielten Vernetzungsangeboten für die Leistungserbringer. Parallel fordern wir vom Bund, entsprechende eigene Ressourcen für diese Aufgabe bereitzustellen.

Es steht außer Frage, dass auch die Sozialwirtschaft einen Beitrag zur ökologischen Nachhaltigkeit und zum Klimaschutz leisten kann und soll. Es darf aber nicht sein, dass damit verbundene Kosten kurzerhand zum Gegenstand der Vergütungsverhandlungen zwischen Leistungsträgern und Leistungserbringern gemacht und damit im Ergebnis auf die Landkreise abgewälzt werden. Hier sind eindeutig Land und Bund gesamtgesellschaftlich in der Pflicht. Sie müssen durch geeignete Fördermittel, z. B. einen Nachhaltigkeitsfonds für die Sozialwirtschaft, sowie durch Erfahrungsaustausch und Vernetzung die Einrichtungen der Sozialwirtschaft bei der Umsetzung von Klimaschutz und Nachhaltigkeit unterstützen.

Zuschuss zur Schulsozialarbeit wieder auf ursprüngliche Drittelförderung erhöhen

Angesichts wachsender gesellschaftlicher und pädagogischer Herausforderungen steigt der Bedarf an Schulsozialarbeit. Wir bekennen uns zu einer verlässlichen Partnerschaft mit den Kommunen und verankern eine echte Drittelfinanzierung als festen Standard für die Zukunft. Dafür heben wir den Landeszuschuss auf mindestens 26.000 Euro pro Vollzeitkraft an und sichern diesen durch eine jährliche Dynamisierung entlang der Personalkostenentwicklung dauerhaft ab.

Das Land bleibt den Kommunen schon seit Jahren die „Drittelförderung“ bei der Schulsozialarbeit schuldig, die im „Pakt für Familien mit Kindern“ vom Dezember 2011 zugesagt worden war. Denn der Zuschuss des Landes beträgt seit dem Jahr 2012 unverändert nur 16.700 Euro pro Vollzeitstelle. Zum Vergleich: Das Aktionsprogramm des Bundes „Auf-

holen nach Corona“ legte Kosten von 76.300 Euro pro Vollzeitstelle und Schuljahr zugrunde. Durch den wachsenden Bedarf an Schulsozialarbeit, durch den Ausbau der Ganztagsschulen und auch durch den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder ab dem Schuljahr 2026/2027 steigt das Defizit der kommunalen Seite weiter an.

Bürgerschaftliches Engagement stärken und fördern

Wir stärken das bürgerschaftliche Engagement direkt vor Ort und binden die kommunalen Akteure systematisch in die Fortentwicklung der Engagementstrategie des Landes ein. Als Basis dafür sichern wir den Landkreisen eine verlässliche und auskömmliche Strukturförderung zu, die dezentral, wirksamkeitsorientiert und konsequent bürokratiearm echte Gestaltungsfreiräume eröffnet.

Die Landkreise Baden-Württembergs unterstützen bereits seit Jahren in vielfältiger Weise eine nachhaltige Engagementförderung vor Ort. Der Landkreistag setzt sich für eine auskömmliche Finanzierung der BE- und Ehrenamtsstruktur auf kreiskommunale Ebene ein. Dazu gehören aus unserer Sicht Bildungsangebote und taugliche Förderstrategien des Landes, die an den Bedarfen der kommunalen Ebene entlang zur Verfügung gestellt werden. Wichtig ist dabei, dass die Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements vor Ort frei entwickelt werden kann und keine starren und bürokratischen Hürden die Akteure daran hindern. Als Vorbild kann der seit Jahren bewährte kommunale Entwicklungsbaustein (KEB) als Beispiel für eine bürokratiearme Förderung dienen.

Allgemeine Deutschförderung als Regelförderung sicherstellen

Die deutsche Sprache ist der Schlüssel für gesellschaftliche Teilhabe und die erfolgreiche Integration in den Arbeitsmarkt. Wir bauen die bisherige Sprachförderung daher zu einer vollumfänglichen allgemeinen Deutschförderung aus und überführen diese in eine verlässliche Regelfinanzierung. Dabei entlasten wir unsere Kommunen konsequent, indem das Land künftig die vollständige Finanzierung der Angebote übernimmt.

Aktuell ist eine auskömmliche Regelfinanzierung durch das Land für die Bereitstellung von Deutschkursen nicht gegeben. Gerade weil eine kontinuierliche Teilnahme von Geflüchteten sowie von Menschen mit internationaler Geschichte an professionellen, zertifikatsorientierten Kursen von großer Bedeutung ist, braucht es dafür eine Vollfinanzierung. Das Landessprachförderprogramm nach der Verwaltungsvorschrift Deutsch (VwV Deutsch) verlangt einen hohen kreiskommunalen Finanzierungsanteil, der in Zeiten knapper Kassen nicht mitgetragen werden kann.

Umsetzung des Gewalthilfegesetzes umfassend ausfinanzieren

Der Schutz vor häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt ist eine gesamtstaatliche Aufgabe. Bei der Umsetzung des künftigen Gewalthilfegesetzes pochen wir daher auf eine vollständige Ausfinanzierung durch den Bund. Soweit den Stadt- und Landkreisen bei der Umsetzung vor Ort konkret neue Aufgaben übertragen werden, bekennen wir uns klar zum Konnexitätsprinzip und sichern ihnen einen entsprechenden finanziellen Ausgleich zu.

Das Gesetz zur Sicherung des Zugangs zum Schutz und zur Beratung bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (Gewalthilfegesetz – GewHG) hat als Kernelement die bundesweite Absicherung des kostenfreien und niedrigschwelligen Zugangs zum Schutz und zur Beratung für gewaltbetroffene Personen. Dies wird über die Einführung eines ab dem Jahr 2032 geltenden und gegen das jeweilige Land gerichteten Rechtsanspruchs auf Schutz und Beratung geregelt. Die Länder werden zum Jahresbeginn 2027 verpflichtet, ein Netz an bedarfsgerechten Schutz- und Beratungsangeboten bereitzustellen und die betroffenen Träger angemessen zu finanzieren.

GESUNDHEIT

Auf eine auskömmliche Finanzierung der Krankenhaus-Betriebskosten hinwirken

Die flächendeckende Krankenhausversorgung ist ein elementarer Pfeiler unserer Gesundheitsversorgung im Land. Da die ausreichende Finanzierung der Krankenhausbetriebskosten in der Pflicht des Bundes liegt, machen wir uns im Bundesrat für eine faire Refinanzierung stark, die die höheren Personalkosten in Baden-Württemberg berücksichtigt. Bleibt eine zeitnahe Bundeslösung aus, verhindern wir eine strukturelle Überlastung der Kommunen

und sichern die Kliniken durch ein gezieltes Landes-Nothilfeprogramm ab.

Die Krankenhäuser im Land leiden seit Jahren an einer nicht auskömmlichen Finanzierung ihrer Betriebskosten. Neben der bundesweit belastenden strukturellen Unterfinanzierung ergeben sich besondere Herausforderungen für die Kliniken in Baden-Württemberg daraus, dass sich die hierzulande höheren Lohnkosten im Landesbasisfallwert nicht widerspiegeln. Die Landkreise müssen im Jahr 2025 systemwidrig annähernd 770 Mio. Euro an Zuschüssen für ihre Krankenhäuser aufbringen; seit 2023 summieren sich ihre Unterstützungsleistungen auf über zwei Mrd. Euro. Die Finanzierung der Krankenhaus-Betriebskosten ist eine gesetzliche Aufgabe des Bundes. Die Kreise sind daher darauf angewiesen, dass das Land beim Bund für eine faire Refinanzierung sorgt und, wenn dies nicht gelingt, selbst ein Kliniken-Nothilfeprogramm aufsetzt. Schließlich ist es das Land, das die Kreise mit der Sicherstellung der Krankenhausversorgung betraut hat.

Investitionsförderung der Krankenhäuser vollumfänglich garantieren

Um eine moderne Krankenhausinfrastruktur zu gewährleisten, schließen wir die bestehende Finanzierungslücke und erhöhen die Investitionsförderung aus originären Landesmitteln um rund 250 Mio. Euro. Dafür passen wir die Förderquote an die realen Baukosten an, stärken Investitionen in die Krisenresilienz und dynamisieren die Pauschalförderung. Die Mittel für den Krankenhaustransformationsfonds stellen wir zusätzlich bereit und rechnen diese nicht auf die reguläre Investitionsförderung an.

Die Finanzierung der Krankenhausinvestitionen ist eine gesetzliche Aufgabe des Landes. Das Land hat auf das stetige Drängen der kommunalen Seite in den zurückliegenden Jahren seine Investitionsförderung deutlich erhöht, wenn auch zum Teil zu Lasten der kommunalen Finanzmasse. Aber selbst hierdurch konnte die noch immer vorhandene Lücke bei den Investitionskosten nicht geschlossen werden. So stellt das Land nun für 2026 566 Mio. EUR zur Verfügung. Der Bedarf liegt jedoch bei 820 Mio. EUR. Daher muss die Investitionsförderung weiter gestärkt werden, und zwar aus originären Landesmitteln. Insbesondere muss die Förderquote nach oben und damit an die realen Baukosten angepasst, Investitionen in die Krisenresilienz gefördert und die Pauschalförderung dynamisiert werden. Der Landesanteil beim Krankenhaustransformationsfonds darf dabei nicht angerechnet werden, sondern muss einzig für die Transformationskosten im Zuge der Krankenhausreform des Bundes eingesetzt werden.

Zukunftsfähige Landeskrankenhausplanung gewährleisten

Bei der Umsetzung der Landeskrankenhausplanung erhalten wir erfolgreich gewachsene regionale Versorgungsnetzwerke. Um die sektorenübergreifende Versorgung bestmöglich zu verzahnen, moderieren wir als Land künftig regionale Strukturgespräche aktiv. Zudem werden wir die für eine höhere Krisenresilienz notwendigen Vorhaltungen in der Planung verbindlich abbilden und konsequent finanziell hinterlegen.

Wie von den Landkreisen seit langem gefordert, hat das Land die die ihm obliegende Landeskrankenhausplanung weiterentwickelt. Nun wird sich in der Umsetzung zeigen, ob durch die planerischen Entscheidungen bestehende Versorgungsverbünde nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere dürfen die in jahrelanger, mühevoller Überzeugungsarbeit geschaffenen regionalen Versorgungsnetzwerke nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. Auch kommt es in der Umsetzung darauf an, in der Krankenhausplanung die veränderte Sicherheitslage abzubilden. Für die dafür benötigten Vorhaltungen sind wiederum Finanzmittel notwendig, die in den bisherigen Planungen nicht hinterlegt sind. Im Übrigen setzen die Landkreise auf vom Land moderierte regionale Strukturgespräche, die zu einer im Patienteninteresse optimierten Verzahnung von stationären, ambulanten und pflegerischen Leistungen beitragen sollen. Lediglich von Land geförderte Strukturgespräche werden dem nicht gerecht.

Ambulante Strukturen gezielt und flächendeckend stärken

Eine flächendeckende ambulante Versorgung ist integraler Bestandteil unserer Gesundheitsversorgung im Land. Daher erwarten wir von den Akteuren der vertragsärztlichen Selbstverwaltung, dass sie ihren Sicherstellungsauftrag künftig stärker mit innovativen und sektorenübergreifenden Konzepten ausfüllen. Eine Abwälzung der finanziellen und organisatorischen Verantwortung für die medizinische Regelversorgung auf die kommunale Ebene werden wir nicht hinnehmen. Gegenüber dem Bund setzen wir uns mit Nachdruck dafür ein, erfolgrei-

che Modellprojekte in die Regelversorgung zu überführen und einen tragfähigen rechtlichen sowie finanziellen Rahmen für Primärversorgungszentren zu schaffen.

Der demografische Wandel führt zu immer mehr Versorgungsbedarfen, auf die die bestehenden ambulanten Strukturen und ihre Verantwortlichen aus ihren Systemen heraus keine befriedigenden Antworten liefern können. Die Kassenärztliche Vereinigung muss ihre Zurückhaltung ablegen, erfolgversprechende, aber bei ihren eigenen Mitgliedern unpopuläre Maßnahmen zur Sicherstellung der Versorgung zu ergreifen. Sektorenübergreifende Maßnahmen müssen auch aus dem ambulanten Bereich heraus angestoßen werden. Es ist aber auch am Land, seiner Verantwortung für die Versorgung der Bürgerinnen und Bürger gerecht zu werden und Antworten zu liefern, wie ambulante medizinische Strukturen gezielt und flächendeckend gestärkt werden können, ohne dass die kommunale Seite hier wieder als Ausfallbürge insuffizienter Regelsysteme ohne gesicherte Finanzierung herhalten muss. Das Land muss daher seinen Einfluss auf Bundesebene geltend machen, damit die im Land bestehenden Modellvorhaben zur Sektorenübergreifenden Versorgung ins Regelsystem überführt werden können. Insbesondere braucht es einen belastbaren bundesrechtlichen Rahmen zur Trägerschaft und Finanzierung von Primärversorgungszentren.

Echte kommunale Mitsprache in der Gesundheitsversorgung ermöglichen

Für eine bedarfsgerechte Gesundheitsversorgung vor Ort braucht es die Expertise unserer Kommunen. Deshalb statten wir die kommunale Ebene künftig mit echten Mitgestaltungsrechten in der ambulanten Versorgung aus. Parallel werden wir eine entsprechende Bundesratsinitiative auf den Weg bringen, um den Kommunen mehr strukturelle Mitsprache zu sichern. Um passgenaue Lösungen zu finden, schöpfen wir alle landesrechtlichen Spielräume aus und stärken gezielt die Mitwirkungsbefugnisse der Kommunen im Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen.

Bei Sorgen um die Sicherstellung der Gesundheitsversorgung und wegen sich verschlechternder Angebote wenden sich die Bürgerinnen und Bürger in aller Regel an die kommunalen Verantwortungsträger. Allerdings mangelt es gerade im Bereich der ambulanten Versorgung an kommunalen Mitsprache- und Mitgestaltungsbefugnissen. Dies führt zum einen zu Enttäuschungen bei den Menschen und trägt dazu bei, dass das Vertrauen in die Leistungsfähigkeit des Staates erodiert. Zum anderen wird dadurch vielfach die Chance vertan, durch die Einbindung der kommunalen Ebene zu guten, passgenauen Ergebnissen zu kommen.

ÖGD zukunftsfest aufstellen

Wir stärken die Gesundheitsämter vor Ort und machen den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) fit für die Zukunft. Um die flächendeckende Versorgung mit ärztlichem Personal zu sichern, entwickeln wir das baden-württembergische ÖGD-Gesetz bedarfsgerecht weiter. Durch eine konsequente Aufgabenkritik fokussieren wir den ÖGD auf seine bevölkerungsmedizinischen Kernaufgaben. Die digitale Transformation begreifen wir als gemeinsame Gestaltungsaufgabe: Deshalb entwickeln wir die Fachanwendungslandschaft zielgerichtet weiter und beteiligen uns als Land dauerhaft mit 45 Prozent an den Betriebskosten von ÖGDigital.

Der Öffentliche Gesundheitsdienst (ÖGD) wird getragen von der Arbeit der Gesundheitsämter vor Ort. Die Einführung einer Vorabquote für Medizinstudierende, die sich für die Tätigkeit im ÖGD verpflichten, war hierzu ein wichtiger Schritt unter vielen. Die bedarfsgerechte Weiterentwicklung des ÖGD-Gesetzes für Baden-Württemberg ist ein weiterer wichtiger Baustein für die zukunftssichere Ausrichtung der Gesundheitsämter. Auch eine von Land und Stadt- und Landkreisen gemeinsam getragene zur Weiterentwicklung der ÖGD-Fachanwendungslandschaft ist dafür unerlässlich; dazu gehört, dass sich das mit insgesamt 45% an den Betriebskosten von ÖGDigital beteiligte. Gleichzeitig muss in einer ständigen Aufgabenkritik hinterfragt werden, welche Aufgaben der ÖGD weiterhin übernehmen soll und muss.

Kommunale Gesundheitskonferenzen durch gesetzliche Gestaltungsbefugnisse und ausreichend Mittel handlungsfähig machen

Gestützt auf die Erkenntnisse der Enquete-Kommission ‚Krisenfeste Gesellschaft' werten wir die Kommunalen Gesundheitskonferenzen auf. Um Prävention und regionale Patientensteuerung besser zu verankern, erhöhen wir landesgesetzlich die Verbindlichkeit ihrer Beschlüsse. Gleichzeitig sichern wir ihre Handlungsfähigkeit durch ein festes Budget zur Verstetigung erfolgreicher Projekte, für

das wir nicht nur Mittel des Landes einbringen, sondern auch die Krankenkassen in die Pflicht nehmen.

Die auf Grundlage des Landesgesundheitsgesetzes flächendeckend eingeführten Kommunalen Gesundheitskonferenzen sind das passende Austausch- und Vernetzungsgremium, um Gesundheitskompetenz, Gesundheitsförderung und Prävention sektorenübergreifend zu verankern und weiterzuentwickeln sowie eine bessere Patientensteuerung regional zu unterstützen. Doch wie dies auch die Enquete-Kommission „Krisenfeste Gesellschaft" festgestellt hat, leidet die Arbeits- und Funktionsfähigkeit der Kommunalen Gesundheitskonferenzen darunter, dass ihre Beschlüsse über einen empfehlenden Charakter nicht hinauskommen und sie über kein Budget verfügen, das sich aus Mitteln namentlich der Kassen und des Landes speist und eine Verstetigung erfolgreicher Projekte ermöglicht.

Kinder- und Jugendpsychiatrie im stationären und ambulanten Bereich besser aufstellen

Eine zeitnahe und bedarfsgerechte psychiatrische Versorgung unserer Kinder und Jugendlichen hat für uns höchste Priorität. Deshalb bauen wir die Kinder- und Jugendpsychiatrie stationär und ambulant konsequent aus. So stellen wir sicher, dass medizinische Hilfen frühzeitig greifen und fehlende Behandlungskapazitäten nicht länger zu Lasten der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe sowie Eingliederungshilfe gehen.

Sowohl in der Kinder- und Jugendhilfe als auch in der Eingliederungshilfe zeichnen sich steigende Bedarfe junger Menschen aufgrund psychischer Erkrankungen und herausfordernden Verhaltens ab – teilweise ist sogar der Schulbesuch gefährdet. Nicht alle Kinder und Jugendliche erhalten rechtzeitig die notwendige ärztliche Unterstützung; oft müssen Familien lange Wartezeiten in Kauf nehmen, und die Eingliederungs- bzw. Kinder- und Jugendhilfe wird zum Ausfallbürgen für fehlende Kapazitäten in der ärztlichen Versorgung.

FINANZEN

Aufgabenangemessene Finanzausstattung der Landkreise sicherstellen

Wir sichern die verfassungsrechtlich verbürgte Finanzautonomie unserer Kommunen. Um ihre Handlungsfähigkeit zu gewährleisten, sorgen wir für eine aufgabenangemessene Finanzausstattung. Dafür setzen wir an zwei Hebeln an: Wir werden die kommunale Aufgabendichte spürbar reduzieren und parallel dazu den Kommunalen Finanzausgleich bedarfsgerecht erhöhen.

Die Landkreise müssen vom Land finanziell so ausgestattet werden, dass sie neben den pflichtigen Selbstverwaltungs- und staatlichen Auftragsangelegenheiten auch noch freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben wahrnehmen können, und zwar ohne dauerhafte Kreditaufnahme. Nur dann ist ihre durch das Grundgesetz verbürgte finanzielle Eigenverantwortung gewahrt, die derzeit massiv gefährdet ist. Das Land steht daher in der Pflicht, das kommunale Aufgabenportfolio einerseits und den kommunalen Finanzausgleich andererseits so anzupassen, dass die Landkreise, Städte und Gemeinden wieder über eine aufgabenangemessene Finanzausstattung verfügen.

Wer bestellt, bezahlt – Konnexitätsprinzip in der Landesverfassung ertüchtigen

Das Konnexitätsprinzip ‚Wer bestellt, bezahlt' muss lückenlos gelten. Wir werden die Landesverfassung (Art. 71 Abs. 3 LV) so weiterentwickeln, dass das Land seiner Rolle als finanzpolitischer Treuhänder der kommunalen Familie vollumfänglich gerecht wird und Schutzlücken geschlossen werden. Wir werden eine strikte Veranlassungskonnexität verankern: Ein Mehrbelastungsausgleich greift künftig zwingend, wenn das Land an der Übertragung neuer Aufgaben, höheren Standards oder zusätzlichen Organisations-, Finanzierungs- und Berichtspflichten (mit-)ursächlich beteiligt ist. Diese lückenlose Konnexität gilt ausdrücklich auch für das Landratsamt als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

Eine der Hauptursachen für die dramatische Finanzlage der Kommunen ist, dass auf dem Gesetzesweg neue Aufgaben auf die Kommunen übertragen bzw. bestehende Aufgaben erweitert bzw. intensiviert worden sind, ohne dass die damit einhergehenden Mehraufwände auch nur ansatzweise kompensiert worden wären. Zwar gilt an sich Konnexität und damit der Grundsatz: Wer bestellt, bezahlt. Aber das Konnexitätsprinzip der Landesverfassung enthält viel zu viele Schutzlücken. Diese sollten in der Weise geschlossen werden, dass das Land als finanzverfassungsrechtlicher Treuhänder der Kommunen künftig auch für von ihm nicht veranlasste Änderungen des Aufgabenzuschnitts oder der Kosten aus der

Erledigung von weisungsfreien Pflichtaufgaben einen finanziellen Mehrbelastungsausgleich leisten muss. Zumindest aber muss das landesverfassungsrechtliche Konnexitätsprinzip dann greifen, wenn das Land einen (mit-)ursächlichen Beitrag zu den kommunalen Mehraufwänden geleistet hat. Die Veranlassungskonnexität muss auch im Verhältnis zwischen Land und Kommunen vollumfänglich gelten. Außerdem muss unmissverständlich klargestellt werden, dass das Konnexitätsprinzip auch auf das Landratsamt anzuwenden ist. Schließlich muss geregelt werden, dass Konnexität ebenso für die Auferlegung von Finanzierungs-, Organisations- und Berichtspflichten gilt.

Konnexitätsausführungsgesetz nachschärfen

Wir werden das Konnexitätsausführungsgesetz nachbessern, um die Kommunen besser gegen Mehrbelastungen ohne entsprechende finanzielle Kompensation abzusichern. Insbesondere bei Kostensteigerungen im Bereich der Weisungsaufgaben werden wir bestehende Schutzlücken des Konnexitätsausführungsgesetzes konsequent schließen.

Nicht nur das landesverfassungsrechtliche Konnexitätsprinzip weist Schutzlücken auf. Novellierungsbedürftig ist auch das Konnexitätsausführungsgesetz. So erfasst es schon nicht alle Fallvarianten des Konnexitätsprinzips. In das Konnexitätsausführungsgesetz sollten daher ergänzend insbesondere Verfahrensregelungen für die Fälle aufgenommen werden, in denen der Anspruch auf Mehrbelastungsausgleich auf andere Weise als durch gesetzliche Regelungen ausgelöst wird. Dies sind insbesondere die Fälle, in denen eine vom Land nicht veranlasste Änderung der Kosten aus der Erledigung übertragener Pflichtaufgaben nach Weisung zu einer wesentlichen Mehrbelastung der Gemeinden und der Gemeindeverbände führen.

Auskömmliche Finanzierung der Geflüchtetenaufnahme gewährleisten

Wir gewährleisten eine auskömmliche Finanzierung der Geflüchtetenaufnahme, die sich konsequent an den tatsächlichen kommunalen Belastungen orientiert. Um dies sicherzustellen, werden wir den Landkreisen, Städten und Gemeinden künftig die entsprechenden Bundeserstattungen in voller Höhe weiterleiten und die verbleibende Finanzierungslücke mit eigenen Landesmitteln schließen.

Der pauschalierte Sonderlastenausgleich zur Förderung der kommunalen Aufgabenerfüllung im Bereich Flucht und Migration, der ab dem Jahr 2025 in das Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz - FAG) eingeführt wurde, reicht bei Weitem nicht aus, um die kommunalen Bedarfe bei der Geflüchtetenversorgung und -betreuung auch nur annähernd zu decken. Nach mit dem Land abgestimmten Berechnungen ergeben sich für die baden-württembergischen Kommunen fluchtbedingte Aufwendungen von 1,2 Mrd. Euro, von denen das Land nur einen Bruchteil ausgleicht.

Kostenerstattung für Gemeinschaftsunterkünfte von vorläufig untergebrachten Geflüchteten auskömmlich und fair gestalten

Die vorläufige Unterbringung geflüchteter Menschen ist eine staatliche Aufgabe, für die kein kommunales Geld aufgewendet werden darf. Im Hinblick auf die geplante Rückkehr zur pauschalen Abgeltung der Liegenschaftskosten zum 1. Januar 2028 vereinbaren wir mit den Kommunalen Landesverbänden zeitnah Abrechnungsmodalitäten, die den Stadt- und Landkreisen eine auskömmliche und krisenfeste Finanzierung garantieren.

Bei der Rückkehr zur pauschalen Abgeltung der kreiskommunalen Liegenschaftskosten im Zuge der vorläufigen Unterbringung geflüchteter Menschen zum 1. Januar 2028 darf eines nicht vernachlässigt werden. In die staatliche Aufgabe der vorläufigen Unterbringung geflüchteter Menschen darf kein kommunales Geld fließen. Um dies sicherzustellen, müssen die Abrechnungsmodalitäten zeitnah in enger Abstimmung mit den Kommunalen Landesverbänden entwickelt werden. Um einen teuren Auf- und Abbau von Gemeinschaftsunterkünften zu vermeiden, sollten ausreichend Risikokapazitäten eingeplant werden und der Abbau von Unterbringungskapazitäten jeweils unter Berücksichtigung auch künftiger Fluchtbewegungen vorausschauend gesteuert werden.

Zuwendungen und Förderungen pauschalieren und digitalisieren

Um den Bürokratieaufwand spürbar zu senken, vereinfachen wir kleinteilige Förderprogramme unter anderem durch beherzte Pauschalierung. Konnexitätsrelevante Zahlungsverpflichtungen und verpflichtende Kostenerstattungen bilden wir künftig über gesetzliche Finanzzuweisungen statt über

aufwendige Zuwendungsverfahren ab. Um die zersplitterte Förderlandschaft zu beenden, wickeln wir Förderprogramme künftig digital nach Maßgabe eines einheitlichen Konzepts ab.

Die Förderlandschaft in Baden-Württemberg ist geprägt von einem undurchsichtigen Dschungel an meist kleinteiligen Förderverfahren. Der nötige Bürokratieaufwand für die Beantragung und Abwicklung der Förderungen steht bei diesen kleinteiligen Förderverfahren regelmäßig in keinem Verhältnis zu der in Aussicht stehenden Fördersumme. Zudem werden auch konnexitätsrelevante Zahlungsverpflichtungen über Zuwendungen ausgezahlt. Die wenigen Förderverfahren, die bereits digital abgewickelt werden, finden sich auf unterschiedlichen Plattformen wieder, was bereits jetzt zu einer zersplitterten Förder- und Digitalisierungslandschaft führt.

AUFGABEN- UND STANDARDKRITIK

Aufgaben- und Standardkritik sowie Bürokratieabbau als Daueraufgabe etablieren

Wir verankern Bürokratieabbau als Daueraufgabe. Daher werden wir eine Verpflichtung etablieren, wonach routinemäßig Entlastungsgesetze auf den Weg gebracht werden müssen. Damit prüfen wir bestehende Aufgaben und Standards konsequent auf ihre Notwendigkeit und schaffen Entbehrliches ab. Zudem verschärfen wir die Vorgaben für neue Gesetze. Zwingende Befristung, die ‚One in, two out'-Regel und der Subsidiaritätscheck werden zur strikten Wirksamkeitsvoraussetzung für alle neuen Rechtsvorschriften.

Um Aufgaben- und Standardkritik sowie Bürokratieabbau als Daueraufgabe strukturell zu verankern, sollte zum Beispiel routinemäßig im vorletzten Jahr einer jeden zweiten Legislaturperiode im Rahmen eines verpflichtenden Entlastungsgesetzes geprüft werden, ob bestehende Aufgaben und Standards entbehrlich sind oder reduziert werden können bzw. ob sie ressourcenschonender umgesetzt werden können. Auch sollte es zur Nichtigkeit eines Gesetzes führen, wenn im Gesetzgebungsverfahren Verfahrensvorschriften außer Acht gelassen wurden, die der systematischen Vermeidung übermäßigen Aufgaben- und Standardaufbaus dienen. Gemeint sind Verfahrensvorschriften, die grundsätzliche eine Befristung von Rechtsvorschriften vorsehen, die die „one in, one/two out"-Regel absichern oder einen Subsidiaritätscheck vorschreiben.

Regelungsbefreiungsgesetz ertüchtigen

Das Kommunale Regelungsbefreiungsgesetz hat erste Impulse für die Aufgaben- und Standardkritik gesetzt. Um die Entlastungseffekte noch zu vergrößern, werden wir das Gesetz zielgerichtet weiterentwickeln und ertüchtigen. Dazu verzichten wir auf einschränkende Verfahrensvorschriften bei der Genehmigung von Regelbefreiungen. Zudem weiten wir den Anwendungsbereich aus, um im Rahmen des Gesetzes künftig auch Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen spürbar zu entlasten – etwa durch die gezielte Freistellung von Dokumentationspflichten.

Das Kommunale Regelungsbefreiungsgesetz bringt Bewegung in die Debatte um Aufgaben- und Standardkritik und hat schon deshalb einen Mehrwert. Zwar können die eigentlich erforderlichen, disruptiv wirkenden Entlastungseffekte nur vom parlamentarischen Gesetzgeber erzielt werden. Aber das Regelungsbefreiungsgesetz setzt Impulse. Damit dies künftig noch besser gelingt, muss das Regelungsbefreiungsgesetz allerdings novelliert werden. Es geht insofern unter anderem darum, dass im Rahmen des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetz auch Unternehmen und Bürger beispielsweise von Dokumentationspflichten freigestellt werden können oder dass – wie in anderen Bundesländern auch – auf einschränkende Verfahrensvorschriften bei der Genehmigung von Regelbefreiungen verzichtet wird.

Normenkontrollrat mit suspensivem Vetorecht ausstatten

Wir stärken den Normenkontrollrat des Landes Baden-Württemberg in seiner Funktion als unabhängiges Prüfgremium. Um unverhältnismäßige Bürokratiebelastungen künftig besser verhindern zu können, statten wir ihn mit einem suspensiven Vetorecht aus. Damit stellen wir sicher, dass Regelungsentwürfe mit hohem Belastungspotenzial zwingend neu bewertet und ressourcenschonende Alternativen geprüft werden müssen, bevor sie verabschiedet werden.

Der Normenkontrollrat des Landes Baden-Württemberg kann entscheidend dazu beitragen, nicht der Aufgabenerfüllung dienende, unverhält-

nismäßige Belastungen für Verwaltung sowie für Bürgerinnen und Bürger bereits vor Inkrafttreten der gesetzlichen Regelungen zu identifizieren und unter Umständen zu verhindern. Ein Vetorecht würde es ihm ermöglichen, bei besonders belastenden Regelungsentwürfen eine erneute Befassung des Landtags von Baden-Württemberg zu bewirken und in diesem Zusammenhang auch ressourcenschonendere Regelungsalternativen in die parlamentarische Auseinandersetzung einbringen zu können.

Gesetzliche Verpflichtung gegen Goldplating verankern

Wir machen die belastungsarme Umsetzung von EU- und Bundesrecht durch ein Anti-Gold-Plating-Gesetz zur Pflicht. Damit werden übergeordnete Vorgaben künftig strikt eins zu eins und ohne zusätzliche Verschärfungen durch das Land umgesetzt.

Im Zusammenhang mit der Entlastungsallianz Baden-Württemberg hat der Ministerrat Baden-Württemberg sich selbst verpflichtet, zukünftig Vorgaben der EU oder des Bundes so belastungsarm wie möglich umzusetzen. Diese vorweg nicht bindende Selbstverpflichtung muss in eine gesetzliche Verpflichtung münden, Vorgaben der EU oder des Bundes lediglich eins zu eins umzusetzen und Vorschriften nicht zu verschärfen.

Zukunftskommission Land-Kommunen etablieren

Wir setzen eine ‚Zukunftskommission Land-Kommunen' aus Vertretungen der Landesregierung, der Regierungsfraktionen und der Kommunalen Landesverbände ein. Diese Kommission bringt strukturelle Entscheidungen zu Umfang, Intensität und Finanzierung der staatlichen Aufgabenerfüllung auf den Weg.

Es braucht unseres Erachtens ein Verständigungsformat, in dem Vertretungen der Landesregierung, der Regierungsfraktionen und der Kommunalen Landesverbände auf Augenhöhe strukturelle Entscheidungen zum Umfang, zur Intensität und zur Finanzierung staatlicher Aufgabenerfüllung auf den Weg bringen. In einer solchen „Zukunftskommission Land-Kommunen" darf es nicht (mehr) darum gehen, im Einzelnen unterschiedlichste Regelungstatbestände durchzugehen, um gegebenenfalls punktuelle Entlastungseffekte erzielen zu können. Vielmehr müssen in der „Zukunftskommission Land-Kommunen" grundsätzliche Verabredungen dazu getroffen werden, wie sich im Verhältnis von Land und Kommunen strukturelle Entlastungen durch Aufgabenabbau, Standardabsenkung und Einnahmeverbesserung erzielen lassen. Abzugrenzen wäre eine solche „Zukunftskommission Land-Kommen" von einem zweifellos ebenfalls notwendigen Verständigungsformat („Rat für Staatsmodernisierung") unter Beteiligung nicht nur der Kommunal-, sondern auch der Wirtschaftsverbände, in dem es ebenfalls um strukturelle Maßnahmen der Staatsmodernisierung geht, allerdings in diesem Fall mit dem Schwerpunkt Entlastung der Wirtschaft sowie der Bürgerinnen und Bürger.

Beteiligungsrechte der Kommunalen Landesverbände im Gesetzgebungsprozess stärken

Wir stärken die Beteiligung der Kommunalen Landesverbände im Rechtsetzungsverfahren: Künftig binden wir sie regelhaft bereits vor der Ressortbefassung ein. Zudem verankern wir ein kommunales Antragsrecht auf Durchführung eines Praxis-Checks.

Auch wenn den Kommunalen Landesverbänden ein verfassungsrechtlich abgesichertes Anhörungsrecht bei allen kommunal relevanten Gesetzen oder Verordnungen des Landes zusteht, werden sie zu häufig erst dann in das Rechtsetzungsverfahren einbezogen, wenn Vorentscheidungen bereits getroffen sind. Dies birgt die Gefahr vollzugs- bzw. kommunalferner Vorschriften. Es muss daher ein neuer, zusätzlicher Weg der kommunalen Beteiligung gefunden werden. Dazu gehören eine regelhafte frühzeitige Einbindung der Kommunalen Landesverbände noch vor der Ressortbefassung sowie ein Antragsrecht der Kommunalen Landesverbände zur Durchführung von Praxis-Checks.

Beauftragtenwesen überprüfen, reduzieren und finanziell absichern

Wir überprüfen bestehende Beauftragtenstellen konsequent auf ihren Mehrwert und richten neue Stellen nur noch in absoluten Ausnahmefällen ein. Für die verbleibenden Beauftragten garantieren wir eine regelhafte, dauerhafte und dynamisierte Finanzierung.

Die Komplexität gesetzlicher Vorgaben sowie die bei der Gesetzgebung einfließenden Einzel- und Gruppeninteressen mit dem Ziel, jedes Partikularin-

teresse eigens abzubilden und der vollkommenen Einzelfallgerechtigkeit zum Durchbruch zu verhelfen, führen zu einer stetig wachsenden Anzahl von Beauftragten. Deren Mehrwert ist in etlichen Fällen fraglich. Außerdem wird dadurch der Fachkräftemangel in der öffentlichen Verwaltung verschärft. Das Beauftragtenwesen muss daher dringend überprüft und neue Beauftragtenstellen grundsätzlich vermieden werden. Soweit Beauftragtenstellen sich wie beispielsweise im Fall der kommunalen Behindertenbeauftragten, der Integrationsbeauftragen und der kommunalen Suchtbeauftragten bewährt haben, müssen sie durch eine regelhafte auskömmliche und dynamisierte Finanzierung ohne zeitliche Begrenzung abgesichert sein.

DIGITALISIERUNG

Durch mehrjährige Mittelbereitstellung für eine strategische und nachhaltige Finanzierung der Digitalisierung sorgen

Um die Verwaltungsdigitalisierung spürbar zu beschleunigen, sorgen wir für Planungssicherheit für alle Akteure. Daher stellen wir die Finanzierung von Digitalisierungsvorhaben künftig langfristig sicher – konkret über einen Zeitraum von mindestens fünf Haushaltsjahren.

Für die Planung und Realisierung von Digitalisierungsvorhaben braucht es eine Finanzierung über die gesamte Entwicklungs-, Pilotierungs- und Betriebsdauer. Hierdurch entsteht Gewissheit und Planbarkeit bei allen beteiligten Akteuren. Projekte dürfen nicht singulär betrachtet werden, sondern müssen mit Blick auf alle in Abhängigkeit stehenden Aspekte ausfinanziert werden, damit insbesondere auch eine durchgängige Ende-zu-Ende-Digitalisierung tatsächlich gelingt. Finanzierungsverpflichtungen bei Digitalisierungsvorhaben bleiben über Haushaltsjahre hinweg bestehen, Personalkapazitäten etwa bei Dienstleistern müssen längerfristig gesichert werden. Auch die entsprechenden Finanzmittel müssen daher nachhaltig bereitgestellt werden.

End-to-End-Digitalisierung grundsätzlich aller Verwaltungsleistungen kurzfristig kooperativ umsetzen

Auf Basis der neu geschlossenen E-Government-Vereinbarung zwischen Land und Kommunen digitalisieren wir sämtliche Verwaltungsleistungen in gemeinsamer Verantwortung und sorgen für eine nachhaltige Finanzierung. Dabei setzen wir konsequent auf eine medienbruchfreie End-to-End-Digitalisierung, die von der Antragstellung über die Integration in die Fachverfahren bis zur Bescheiderteilung alle Prozessschritte durchgehend einschließt.

Eine digitale Verwaltungsleistung endet nicht mit der erfolgreichen Antragstellung, sondern mit der Übernahme in das jeweilige Fachverfahren und der Rückkommunikation an den Antragstellenden. Dabei müssen auch medienbruchfrei Hilf- und Stützprozesse wie die Bezahlung und Folgeprozesse digital angestoßen und umgesetzt werden. Es darf daher nicht mehr die Frage im Vordergrund stehen, bis wohin welche staatliche Ebene einen Verwaltungsprozess digitalisiert. Vielmehr müssen sämtliche Verwaltungsleistungen auf Basis der E-Government-Vereinbarung gemeinsam und effizient Ende-zu-Ende digitalisiert werden – und zwar schnell. Zuständigkeits-Mikado ist Gift für eine gelingende Verwaltungsdigitalisierung, ebenso kurzfristige (Projekt-)Förderungen. Eine nachhaltige Finanzierung ist unabdingbar für eine funktionierende Verwaltungsdigitalisierung

Durch zentrale Datendrehscheibe mit Bündelungsfunktion die Anbindung der Kommunen an nationale Portale vereinfachen

Um die Landkreise, Städte und Gemeinden im Bereich der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen zu entlasten, nutzen wir für alle Vorhaben mit kommunalem Bezug die in der E-Government-Vereinbarung zwischen Land und Kommunen vereinbarte zentrale Datendrehscheibe KM-Connect der Komm.ONE. Als Generaladapter bündelt sie die Anbindung kommunaler Fachverfahren an nationale Portale und stellt den Kommunen direkt einsetzbare Lösungen für eine flächendeckende End-to-End-Digitalisierung zur Verfügung.

Damit die OZG-Leistungen strukturiert, flächendeckend und Ende-zu-Ende bei über 1.000 kommunalen Gebietskörperschaften verfügbar gemacht werden können, muss eine zentrale Datendrehscheibe die kommunalen Verwaltungen im Sinne eines Generaladapters namentlich bei der Anbindung der Fachverfahren an FIT-Connect entlasten. Durch eine solche IT-Infrastrukturkomponente muss zusätzlicher Aufwand bei den ansonsten vielfach überlasteten Kommunen weitestgehend vermieden werden, wenn die Verwaltungsdigitalisierung flächende-

ckend gelingen soll. Zudem muss in Zeiten knapper IT-Fachkräfte ein so effizienter Ansatz gewählt werden, dass den örtlichen Verwaltungen möglichst „mundgerechte“ und zeitnahe Lösungen bereitgestellt werden. Aktuell und bis auf weiteres ist die KM-Connect der Komm.ONE als diese zentrale Datendrehscheibe und IT-Infrastrukturkomponente gesetzt.

Vom Land zugesagten Cybersicherheitspakt mit den Kommunen schließen

Ein wirksamer Schutz vor Cyberangriffen ist für die Handlungsfähigkeit unserer Verwaltungen existenziell. Daher schließen wir zügig einen Cybersicherheitspakt zwischen Land und Kommunen einschließlich der Landratsämter und unterlegen diesen mit der notwendigen finanziellen Unterstützung. Zudem weiten wir das Aufgabenspektrum der Cybersicherheitsagentur Baden-Württemberg konsequent auf die kommunale Ebene aus.

Land und Kommunen verfolgen gemeinsam das Ziel, die Cyber- und Informationssicherheit von öffentlichen Stellen zu verbessern. Der Cybersicherheitsagentur Baden-Württemberg kommt dabei eine wichtige Rolle zu; sie ist in ihrer gesetzlichen Aufgabenstellung derzeit aber noch zur sehr auf die öffentlichen Stellen des Landes beschränkt. Daher muss jetzt rasch der bereits im Jahr 2020 in Aussicht gestellte Cybersicherheitspakt mit den Kommunen einschließlich der Landratsämter als Staatsbehörden geschlossen werden. Dieser muss angesichts der angespannten kommunalen Haushaltslage zwingend auch eine finanzielle Unterstützung durch das Land beinhalten.

Bei der Digitalisierung der unteren Verwaltungsebene konsequent auf Komm.ONE als der gemeinsamen IT-Dienstleisterin von Land und Kommunen setzen

Um eine zügige Flächendigitalisierung und hohe Standardisierung zu gewährleisten, setzen wir bei der Digitalisierung der unteren Verwaltungsebene konsequent auf die Komm.ONE als zentrale Anlaufstelle für alle kommunalen IT- und Digitalisierungsvorhaben.

Die Komm.ONE ist weiterhin die zentrale Anlaufstelle für kommunale Digitalisierung und IT in Baden-Württemberg. Dabei ist es unwesentlich, von wem die Vorhaben angestoßen werden. Als Anstalt des öffentlichen Rechts in gemeinsamer Trägerschaft des Landes und der Kommunen können große Teile der Kommunen direkt bedient werden und so von einem hohen Grad an Standardisierung und Flächendigitalisierung profitieren. In aller Regel sollten Digitalisierungsvorhaben im Land daher zentral über diesen Weg bestritten werden.

Ebenenübergreifende IT-Fachanwendungen standardisieren und interoperabel ausgestalten

Wir etablieren eine landesweit einheitliche IT-Architektur, um durch Standardisierung und Interoperabilität nachhaltige Synergien zu heben. Dafür schließen wir mit den Kommunalen Landesverbänden systematisch aufeinander abgestimmte Kooperationsvereinbarungen für alle ebenenübergreifenden Fachanwendungen ab.

In Baden-Württemberg gibt es etliche Kooperationsvereinbarungen zu ebenenübergreifenden IT-Fachanwendungen, die in der Zeit nach der Verwaltungsreform zwischen Fachressorts und der unteren Verwaltungsebene getroffen wurden. Weder sind Kooperationsvereinbarungen untereinander hinreichend abgestimmt, noch zahlen sie genügend auf ein gemeinsames Zielbild ein. Es bedarf daher einer Harmonisierung dieser Kooperationsvereinbarungen. Nur so können voneinander abweichende Insellösungen vermieden und die Interoperabilität zwischen Land, unterer Verwaltungsebene und Dritten gewährleistet werden. Gemeinsam vereinbarte Standards schaffen Planungs- und Investitionssicherheit und ermöglichen es, landesweit eine einheitliche IT-Architektur aufzubauen, die langfristig sicher und effizient betrieben werden kann.

Durch IT-Kooperationsrat Standardisierung und Interoperabilität gewährleisten

Um Standardisierung und Interoperabilität ebenenübergreifend sicherzustellen, werten wir den IT-Kooperationsrat zum zentralen IT- und Digitalisierungsgremium auf. Dabei stellen wir sicher, dass grundlegende IT-Vorhaben sowie die Beschlussvorlagen für den bundesweiten IT-Planungsrat künftig zwingend und frühzeitig zwischen Landesseite und kommunaler Seite abgestimmt werden.

Der IT-Kooperationsrat in Baden-Württemberg ist für die ebenenübergreifende Kooperation in der Informationstechnik zuständig. Er dient insbesondere der Vorbereitung des bundesweiten IT-Planungsrates und stellt sicher, dass die Beschluss-

vorlagen zwischen Landesseite und kommunaler Seite abgestimmt werden können. Dieser zentralen und bedeutenden Funktion muss der IT-Kooperationsrat dringend wieder nachkommen, um bei den Themen Standardisierung und Flächendigitalisierung im Land und bei den Kommunen voranzukommen. Standardisierte Regelungen sind für die Interoperabilität der IT-Systeme von Landes- und der Kommunalverwaltung unverzichtbar.

Breitbandausbau mit mindestens 500 Mio. Euro pro Jahr fördern

Ein flächendeckendes Gigabitnetz ist für die Zukunft unseres Wirtschaftsstandortes wie auch für gleichwertige Lebensverhältnisse unverzichtbar. Um unsere ehrgeizigen Ausbauziele zu erreichen und verbleibende Lücken zu schließen, werden wir die Gigabitförderung auch in der kommenden Legislaturperiode fortsetzen. Hierfür knüpfen wir an das Fördervolumen der Vorjahre an und stellen ab 2027 im Haushalt weiterhin jährlich 500 Mio. Euro an Landesmitteln für den geförderten Glasfaserausbau bereit.

Vor dem Hintergrund der spürbar rückläufigen eigenwirtschaftlichen Ausbauaktivitäten der Telekommunikationsunternehmen im Land, braucht es dringend weiterhin eine finanziell gut ausgestattete und verlässliche Gigabitförderung von Bund und Land. Im Doppelhaushalt 2025/2026 hat hier zumindest das Land mit der Bereitstellung von 1,1 Mrd. Euro seine Hausaufgaben gemacht. Um die gesetzten Ausbauziele nicht aus den Augen zu verlieren, gilt es, dieses Niveau für die darauffolgenden Jahre in der kommenden Legislaturperiode unbedingt aufrecht zu erhalten.

Eigenes Landesförderprogramm für den Glasfaserausbau starten

Wir lassen unsere Kommunen beim Glasfaserausbau mit der unzureichend finanzierten Gigabitförderung des Bundes nicht allein. Um den bestehenden Antragsstau im Land aufzulösen und Baden-Württemberg in Sachen Glasfaserausbau auf Kurs zu halten, legen wir ein passgenaues, zur Bundesförderung subsidiäres Landesförderprogramm auf. Bei der Ausgestaltung stützen wir uns auf die vorliegenden Konzepte der kommunalen Seite, um zielgerichtet die Projekte in die Umsetzung zu bringen, die im Bundesverfahren keine Berücksichtigung finden.

Aufgrund der in den vergangenen Jahren aufgebauten Hürden in der Gigabitförderung des Bundes hat sich inzwischen ein beachtlicher Stau an nicht bewilligten Förderanträgen aus Baden-Württemberg angehäuft. Gleichzeitig herrscht über die künftige Ausstattung und Ausgestaltung der Bundesförderung nach wie vor Unklarheit. Viele Kommunen mit bereits abgelehntem Förderbescheid werden im bestehenden Förderkonstrukt auf absehbare Zeit also keine positive Förderzusage erhalten. Um diesen Stau abzubauen und den betroffenen Kommunen eine Perspektive zu bieten, schlagen die Landkreise deshalb die Wiederbelebung eines eigenen, zur Bundesförderung subsidiären, Landesförderprogramms für den Glasfaserausbau vor. Konkrete Vorschläge aus der Landkreisfamilie, wie ein solches Programm aussehen könnte, liegen dem zuständigen Landesressort bereits vor.

Gegenüber dem Bund strenge Kontrollen bei Versorgungsauflagen für Mobilfunk einfordern

Die flächenbezogenen Versorgungsauflagen des Bundes im Mobilfunk sind ein überfälliger Schritt. Wir werden gegenüber dem Bund mit Nachdruck einfordern, dass die Bundesnetzagentur den Ausbaufortschritt – insbesondere die geforderte Abdeckung unserer Kreisstraßen und der ländlichen Räume – engmaschig und transparent überwacht. Bei einer drohenden Verfehlung der Ausbauziele werden wir uns für ein unverzügliches Nachsteuern und bei Bedarf auch für die konsequente Durchsetzung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen gegenüber den Mobilfunkunternehmen stark machen.

Im Frühjahr 2025 hat die Bundesnetzagentur beschlossen, die Frequenznutzungsrechte übergangsweise um fünf Jahre zu verlängern, im Gegenzug aber deutlich verschärfte Versorgungsauflagen zu formulieren, die erstmalig auf eine Flächenversorgung abzielen. So soll ab 2029 bundesweit 99% der Fläche mit mind. 100 Mbit/s, ab 2030 bundesweit 99,5% der Fläche mit mind. 50 Mbit/s versorgt sein. Auch alle Kreisstraßen müssen ab 2030 abgedeckt sein. Die Landkreise begrüßen diese deutlich verschärften Auflagen, die zu einer spürbaren Verbesserung der Mobilfunkversorgung insbesondere im südlichen Baden-Württemberg führen dürften, ausdrücklich. Deren Einhaltung gilt es nun streng zu kontrollieren und in Fällen, wo diese nicht vollumfänglich erfüllt werden, rasch nachzusteuern.

BILDUNG

Schulträgerschaft im 21. Jahrhundert – Lasten zwischen Land und Kommunen fair verteilen

Zukunftsfähige Schulen erfordern eine starke Partnerschaft zwischen Land und Kommunen. Wir werden die Aufgaben der Schulträger gemeinsam mit der kommunalen Seite neu definieren und bestehende Schnittstellen – etwa bei der digitalen Bildung und der Inklusion – zukunftsfest ausgestalten. Dabei verbinden wir klare Zuständigkeiten mit einer fairen und verlässlichen Lastenverteilung. Die Erkenntnisse aus dem bisherigen Prozess zur Schulträgerschaft im 21. Jahrhundert greifen wir konstruktiv auf.

Die Anforderungen an die Schulträger haben in den letzten Jahren weiter zugenommen, maßgeblich begründet in bildungspolitischen Entscheidungen des Landes. Dabei stehen die Landkreise zu ihrer Verantwortung, müssen aber auch in die Lage versetzt werden, der Rolle als Schulträger durch angemessene Landesbeteiligung gerecht werden zu können. Hier gab es in den vergangenen Jahren kaum Fortschritte, vielmehr führen die bekannten Schnittstellen zwischen dem pädagogischen Bereich in Landesverantwortung und der klassischen Schulverwaltung im Verantwortungsbereich des Schulträgers, von der digitalen Bildung bis zur Teilhabe von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung, zunehmend zu Differenzen zwischen Land und Kommunen.

Schulämter wieder in die Landratsämter integrieren

Wir verpassen unserer Schulverwaltung einen echten Effizienzboost und stärken zugleich den dreistufigen Verwaltungsaufbau. Dies erreichen wir, indem wir die staatlichen Schulämter in die unteren Verwaltungsbehörden eingliedern. Mit diesem konsequenten Modernisierungsschritt kann Schule deutlich besser als bisher mit den Bereichen Jugendhilfe, Inklusion, Sozialarbeit und Schulträgeraufgaben verknüpft werden – zum Wohle der Kinder und Jugendlichen sowie ihrer Eltern, aber auch im Sinne der Lehrkräfte.

Mit der Verwaltungsreform 2005 wurden die damaligen staatlichen Schulämter in die Landratsämter eingegliedert. Dies führte zu zahlreichen Synergieeffekten, insbesondere an den Schnittstellen zwischen (Sonder-)Pädagogik, Schulträgerschaft, Jugendhilfe und Eingliederungshilfe. Die einschlägigen Aufgabenbereiche, jetzt gebündelt unter dem Dach der Kreisverwaltung, konnten damit effizienter wahrgenommen, Herausforderungen am Übergang Schule, Jugend und Inklusion optimierter „aus einer Hand“ bewältigt werden. Dennoch traf die Landespolitik im Rahmen der Evaluierung der Verwaltungsreform die Entscheidung, die Schulämter zum Jahr 2009 wieder zu unteren staatlichen Sonderbehörden zu machen.

Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung auskömmlich finanzieren

Die erfolgreiche Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung erfordert eine dauerhafte und vollumfängliche finanzielle Absicherung. Daher werden wir fortan zur Entlastung unserer Kommunen dauerhaft 68 Prozent der tatsächlichen Betriebskosten finanzieren. Hierzu gehören ausdrücklich auch die Eingliederungs- und Jugendhilfekosten für notwendige GaFöG-Begleitungen, die wir in gleicher Höhe pauschal erstatten.

Im Hinblick auf die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung sehen sich die Kommunen, insbesondere mit Blick auf die aktuell dramatische Finanzlage, weiterhin enormen Herausforderungen gegenüber. Damit der von Bund und Ländern geschaffene Rechtsanspruch überhaupt erfüllt werden kann, bedarf es neben Flexibilisierungen in der Umsetzung insbesondere einer auskömmlichen und auf Dauer angelegten Finanzierung durch Bundes- und Landesmittel. Bezüglich der bei den Kommunen anfallenden Betriebskosten ist eine Mitfinanzierung des Landes in Höhe von 68 Prozent sachgerecht. Die insoweit mit dem Land im November 2025 getroffene Grundsatzverständigung war ein wichtiger Schritt, wobei die Landesbeteiligung auf den tatsächlichen Kosten basieren und auf Dauer angelegt sein muss.

Die Ganztagsförderung an Grundschulen kommt auch Kindern und Jugendlichen mit Behinderung zugute. Für sie braucht es unter gewissen Umständen eine GaFöG-Begleitung. Insofern ist freilich zu berücksichtigen, dass es das Land war, das im Bundesrat dem Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung an Grundschulen zugestimmt hat. Daher müssen die Eingliederungs- und Jugendhilfekosten, die den Kreisen für die zusätzlichen GaFöG-Begleitungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung entstehen, auch vom Land erstattet werden, und zwar mindes-

tens zu dem auch sonst in diesem Bereich anerkannten Prozentsatz von 68 Prozent.

Berufliche Schulen über Kooperationen stärken

Die Beruflichen Schulen sind mit ihren passgenauen Bildungsgängen das Rückgrat unserer Fachkräftesicherung und ein zentraler Pfeiler des Bildungssystems. Um dieses Erfolgsmodell gezielt auszubauen, verankern wir die Kooperationen mit den allgemeinbildenden Schulen verbindlich im Schulalltag. Durch eine frühzeitige und durchgängige berufliche Orientierung an allen Schularten – ausdrücklich auch an den Gymnasien – sichern wir attraktive Wege in die duale Ausbildung und in berufliche Bildungsgänge.

Die Beruflichen Schulen mit ihren ausdifferenzierten Bildungsgängen stehen als Garant für ein attraktives berufliches Bildungssystem. Dieses Erfolgsmodell gilt es weiter zu stärken, gerade auch vor dem Hintergrund der Rückkehr zu G9. Die im Schulgesetz neu verankerten Kooperationen zwischen allgemein bildenden Schulen und beruflichen Gymnasien bieten hier den richtigen Ansatz zur Stärkung der beruflichen Orientierung – bei Schülerinnen und Schülern von Gemeinschaftsschulen und Realschulen, aber auch bei Gymnasiastinnen und Gymnasiasten. Dabei müssen auch die dualen Ausbildungsgänge an Beruflichen Schulen in den Fokus gestellt werden.

Erfolgsmodell duale Ausbildung sichern

Unsere duale Ausbildung ist ein zentraler Standortvorteil für unsere heimische Wirtschaft, um den uns viele im Ausland beneiden. Um dieses Aushängeschild zu erhalten, garantieren wir ein flächendeckendes und möglichst wohnortnahes Ausbildungsangebot. Dazu gehört mitunter auch der Erhalt von Kleinklassen, insbesondere in Mangelberufen, sodass regionale Ausbildungsstrukturen auch in Zukunft nicht wegbrechen.

Die duale Ausbildung bietet die Gewähr, dass neben den an Hochschulen ausgebildeten Akademikerinnen und Akademikern auch hochqualifizierte, betrieblich aus- und weitergebildete Facharbeitskräfte zur Verfügung stehen. Insoweit gilt es, den Schülerinnen und Schülern die Chancen dualer Ausbildungsgänge mit stark praxisorientierter Ausrichtung rechtzeitig zu vermitteln. Zur Attraktivität dieses beruflichen Bildungswegs gehört auch der Erhalt eines möglichst wohnortnahen Ausbildungsplatzangebots – im Sinne der Schülerinnen und Schüler wie auch der ortsansässigen Wirtschaft. Kleinklassen sollen erhalten bleiben, wo anderenfalls die Gefahr besteht, dass Ausbildungsberufe ganz wegbrechen, insbesondere bei sogenannten „Mangelberufen".

Übergangsmodell Schule - Beruf auskömmlich und nachhaltig finanzieren

Die Ausbildungsvorbereitung dual (AVdual) ist als Regelbildungsgang ein zentraler Baustein unserer Fachkräftesicherung. Um die flankierende AVdual-Begleitung und das regionale Übergangsmanagement flächendeckend zu garantieren, werden wir eine auskömmliche und dynamische Regelfinanzierung etablieren. Hierfür stellen wir die notwendigen Mittel über den fixierten Eigenbeitrag der Schulträger hinaus strukturell zur Verfügung und sichern dies gesetzlich ab.

Die Neugestaltung des Übergangssystems an Beruflichen Schulen mit Einführung der Ausbildungsvorbereitung dual (AVdual) hat sich bewährt und wurde daher folgerichtig ab dem Schuljahr 2023/2024 zum Regelbildungsgang erklärt. Allerdings hat das Land bei den AVdual begleitenden Förderprogrammen nicht nachgezogen, so sind die Fördersummen – zulasten der Land- und Stadtkreise als Schulträger – trotz steigender Personalkosten weiterhin gedeckelt. Dabei bilden die AVdual-Begleiterinnen und -Begleiter sowie das regionale Übergangsmanagement wichtige Bausteine für eine erfolgreiche Umsetzung von AVdual an den Schulen. Gerade die AVdual-Begleitungen in ihrer Funktion als „Kümmerer" für die Jugendlichen mit Unterstützungsbedarf gelten als Erfolgsfaktoren für die Vermittlung in Praktika und Ausbildung.

Passgenaue Förderstrukturen für das Erreichen einer abgeschlossenen Berufsausbildung schaffen

Jeder Ausbildungsabbruch verschärft den Fachkräftemangel. Um junge Menschen gezielt zum Abschluss zu führen, werden wir die Initiative Bildungsketten ab 2027 nahtlos weiterentwickeln und sie konsequent auf das Handlungsfeld der Förderung während der Berufsausbildung ausrichten. Hierfür stellen wir die auskömmliche Finanzierung passgenauer Unterstützungsstrukturen sicher – von der individuellen Begleitung bis zur gezielten

Sprachförderung –, um den erfolgreichen Übergang in den Arbeitsmarkt verlässlich abzusichern.

Die erfolgreiche Initiative Bildungsketten zwischen Bund, Bundesagentur für Arbeit und dem Land hat neben der Beruflichen Orientierung auch die Stärkung der beruflichen Bildung in der Ausbildungsphase zum Ziel. Junge Menschen mit ihrer Verschiedenartigkeit brauchen Unterstützung auf dem Weg zu einem erfolgreichen Ausbildungsabschluss. Es gilt, Ausbildungsabbrüche zu vermeiden, denn Fachkräfte sind eine unverzichtbare Ressource für die Zukunft.

Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren stärken

Die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) sind ein unverzichtbarer Garant für die bestmögliche individuelle Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Bedarfen. Um den steigenden Schülerinnen- und Schülerzahlen gerecht zu werden, setzen wir eine vorausschauende Ausbaustrategie mit klaren Vorgaben zur Ressourcenzuteilung um. Damit stellen wir sicher, dass die notwendigen kapazitären, personellen und finanziellen Ressourcen rechtzeitig und bedarfsgerecht zur Verfügung stehen.

Im politischen Raum werden unter Verweis auf den Inklusionsgedanken wiederkehrend Zweifel am Ausbaubedarf der Sonderpädagogischen Bildung- und Beratungszentren (SBBZ) formuliert. Dabei bestätigen die konstant steigenden Schülerzahlen, insbesondere im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung, belegt auch durch die letzte Schülervorausberechnung 2025 des Statistischen Landesamts, das Gegenteil. Insgesamt bedarf es daher eines Konzepts zum weiteren Ausbau und einer klaren Strategie in Sachen Ressourcenzuteilung an die SBBZ. Diese Notwendigkeit muss sich auch in der politischen Prioritätensetzung widerspiegeln. Hier steht das Land in der Verantwortung gegenüber den Eltern bzw. Schülerinnen und Schülern mit besonderen Förderbedarfen.

Ausreichend Lehrkräfteressourcen zur Verfügung stellen

Die flächendeckende Unterrichtsversorgung über alle Schularten hinweg hat für uns oberste Priorität. Um den Lehrkräftemangel strukturell zu beheben, weiten wir die Maßnahmen zur Personal- und Fachkräftegewinnung deutlich aus. Einen zwingenden Schwerpunkt legen wir dabei auf die Deckung des Personalbedarfs in der Sonderpädagogik sowie in den Mangelfächern der Beruflichen Schulen.

Laut einer statistischen Veröffentlichung der Bildungsministerkonferenz aus Februar 2025 besteht bundesweit bis zum Jahr 2035 ein Mehrbedarf von 49.000 Lehrkräften. Insbesondere für das Lehramt Sonderpädagogik zeichnet sich weiterhin ein Bewerbermangel ab. Ein entsprechendes Defizit besteht auch nach wie vor in den Mangelfächern im beruflichen Schulbereich, nämlich bei Ingenieurswissenschaften, Pflege und Sozialpädagogik. Diese Situationsanalyse gilt auch für Baden-Württemberg, weshalb bereits verschiedene Maßnahmenpakete auf Landesebene auf den Weg gebracht wurden, mit Erhöhungen der Studienplätze, verbesserten Möglichkeiten zum Quereinstieg, Teilzeiterhöhungen und Qualifizierungsmaßnahmen.

Kita-Regelungen flexibilisieren

Um die Kindertagesbetreuung angesichts der angespannten Ressourcensituation verlässlich zu sichern, entwickeln wir die Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO) zielgerichtet weiter. Dafür werden wir bewährte Flexibilisierungsansätze weitergehend erproben und in vereinfachte gesetzliche Regelungen überführen. Im Fokus stehen dabei insbesondere die Reduzierung der Angebotsformen, eine Flexibilisierung der Gruppengrößen sowie neue, praxistaugliche Berechnungsparameter für die Personalausstattung.

Bekanntermaßen besteht im Bereich der Kindertagesbetreuung seit Jahren die Problematik fehlender Betreuungsplätze bei gleichzeitig drastischem Fachkräftemangel. Hier bedarf es Lösungen für die Träger von Kindertageseinrichtungen, die die aktuell schwierige Ressourcenlage berücksichtigen. Das Modell auf Initiative des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg „KiTaFlex“ liefert hierzu neue Instrumente, die den Kindertageseinrichtungen mehr Flexibilität lassen, Komplexität bei den Regelungen abbauen und gleichzeitig die Qualität der Betreuung sichern. Diese Ansätze gilt es zunächst weitergehend zu erproben und dann auch in vereinfachte gesetzliche Regelungen zu übertragen.

PFLEGE

Pflegekonferenzen aufwerten

Um eine zukunftssichere Pflegeinfrastruktur vor Ort zu garantieren, werten wir die Rolle der Kommunalen Pflegekonferenzen in der lokalen Planung und Steuerung rechtlich und strukturell mit entsprechenden Gestaltungsmöglichkeiten auf. Wir sichern ihre Arbeit durch eine institutionalisierte und dynamisierte Landesförderung dauerhaft ab. Zusätzlich statten wir die Landkreise mit einem vom Land finanzierten, einwohnerbezogenen Sozialraumbudget aus, um altersgerechte Quartiersstrukturen aktiv auf- und auszubauen.

Die Kommunalen Pflegekonferenzen sollen insbesondere darüber beraten, wie die Pflege- und Unterstützungsstrukturen vor Ort ausgestaltet werden müssen, wie altersgerechte Quartiersstrukturen geschaffen werden können und ob die kommunalen Beratungsstrukturen den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger genügen. Damit nehmen die Kommunalen Pflegekonferenzen eine zentrale Rolle in der lokalen Planung und Steuerung der Pflegeinfrastrukturen ein. Ab Mitte 2020 wurden sie im Großteil der Landkreise Baden-Württembergs eingerichtet. Pflegekonferenzen sollen den Nukleus für eine umfassende Aktivierung des Sozialraumes bilden und brauchen dazu – neben einer institutionalisierten und dynamisierten Förderung – zusätzliche Befugnisse sowie insbesondere ein Sozialraumbudget. Dieses könnte so ausgestaltet werden, dass den Landkreisen vom Land Infrastrukturmittel i. H. v. mindestens einem Euro pro Kreiseinwohner p. a. für den Auf- und Ausbau der pflegerischen Struktur zur Verfügung gestellt werden.

Einkommensabhängiges Landespflegegeld für die Inanspruchnahme von Kurzzeitpflege einführen

Gerade auch um die in Baden-Württemberg besonders bedeutsame Angehörigenpflege zu stabilisieren, führen wir ein einkommensabhängiges Landespflegegeld für die Inanspruchnahme von Kurzzeitpflege ein. Das Land stellt hierfür ab sofort jährlich 8,5 Mio. Euro bereit, um Pflegebedürftige und ihre Angehörigen verlässlich finanziell zu unterstützen.

Die Stärkung der Kurzzeitpflege ist entscheidend, um die gerade in Baden-Württemberg so bedeutsame Angehörigenpflege zu stabilisieren. Durch ein einkommensabhängiges Landespflegegeld nach dem Vorbild unseres Nachbarlandes Bayern, insbesondere für die Inanspruchnahme von Kurzzeitpflege, werden nicht nur Pflegebedürftige und ihre Angehörigen finanziell unterstützt, sondern wird zugleich die Kurzzeitpflege gestärkt.

Bedarfsgerechte Kreispflegeplanung in gemeinsamer Verantwortung von Land und Kommunen neu aufsetzen

Eine bedarfsgerechte pflegerische Versorgung erfordert eine valide Datenbasis. Um die im Landespflegegesetz normierte Kreispflegeplanung der Landkreise fundiert zu unterstützen, werden wir landesweit einheitliche Planungsdaten künftig zentral bereitstellen. Diese Planungsdaten zur Ermittlung lokaler Bedarfslagen stellen wir den Stadt- und Landkreisen dauerhaft, verlässlich und kostenfrei zur Verfügung.

Länder und Kommunen haben bei der pflegerischen Versorgung der Bevölkerung eine gemeinsame Verantwortung. Für die im Landespflegegesetz normierte Kreispflegeplanung der Landkreise gibt es aktuell keine landesweit akzeptierten Planungsdaten. Eine entsprechende Forderung wurde bereits von vielen Seiten auch im Rahmen des Landespflegeausschusses erhoben.

Unterstützungsangebote-Verordnung unbürokratisch umsetzen

Wir vereinfachen die Anerkennung von Unterstützungsangeboten in der Pflege konsequent. Dabei werden wir dafür sorgen, dass verbleibende Verwaltungsaufwände fair verteilt und von den Stadt- und Landkreisen nicht ohne Mehraufwandsausgleich getragen werden müssen.

Die Landesregierung reformierte aus Anlass der Einführung ehrenamtlicher Einzelhelfer Ende 2024 die Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO). Im zweiten Schritt geht es nun darum, in gemeinsamer Verantwortung von Pflegekassen, Land und Kommunen eine Struktur zu schaffen, über die die Anerkennung der gewerblichen Einzelhelfer, aber auch die – aktuell allein von den Kreisen zu schulternde – Anerkennung von ehrenamtlichen Gruppenangeboten unter fachlicher Leitung sowie von gewerblichen Angeboten bürokratiearm abgebildet und die

Eigenanteile in der Pflege reduzieren

Aktuell sind die Leistungen der Pflegekassen gedeckelt, alles darüber hinaus müssen die Pflegebedürftigen selbst bezahlen. Hier fordern wir einen Paradigmenwechsel und werden uns gegenüber dem Bund für eine Neuordnung der Pflegeversicherung einsetzen. Unser Ziel ist, dass künftig die Versicherten nurmehr einen fixen, nach oben begrenzten Sockelbetrag als Eigenanteil leisten, während die Pflegekassen die darüber hinausgehenden Pflegekosten komplett tragen.

Aktuell sind die Leistungen der Pflegekassen gedeckelt, alles darüber hinaus müssen die Pflegebedürftigen selbst bezahlen. Hier muss ein Paradigmenwechsel erfolgen. Nicht die Kassenleistungen, sondern der Eigenanteil für die Pflegeversicherung muss gedeckelt werden.

MIGRATION UND INTEGRATION

Gesetzliche Grundlage für das Integrationsmanagement schaffen

Ob Integration gelingt, entscheidet sich vor Ort. Wir nutzen die Fachkompetenz der Stadt- und Landkreise und verankern das Integrationsmanagement gesetzlich: Durch eine Anpassung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes stellen wir eine umfassende, vom Land gegenfinanzierte Flüchtlingssozialarbeit der unteren Aufnahmebehörden auch in der kommunalen Anschlussunterbringung dauerhaft sicher.

Ob Integration gelingt, entscheidet sich vor Ort. Die Landratsämter sind die richtige Ebene und verfügen über die erforderliche Fachkompetenz, um die geflüchteten Menschen mit dem Leben hierzulande vertraut zu machen und zu ihrer gelingenden Integration beizutragen.

Passgenaue Standards für die Unterbringung und Unterstützung von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten implementieren

Bei der Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter sind die Kapazitätsgrenzen in den Stadt- und Landkreisen erreicht. Um die Versorgung aller Kinder und Jugendlichen sicherzustellen, werden wir dauerhaft rechtssichere und passgenauere Standards für die Unterbringung und Unterstützung von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten implementieren, wie sie zum Teil bereits erfolgreich erprobt wurden.

Bei den Unterbringungs- und Betreuungskapazitäten für unbegleitete minderjährige Geflüchtete und den dafür erforderlichen Personalressourcen ist in den Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg die Kapazitätsgrenze erreicht bzw. überschritten. Ursachen sind u. a. der eklatante Mangel an Fachkräften, die Überlastung der vorhandenen Fachkräfte durch die sich überlagernden Krisensituationen, der bestehende Wohnungsmangel, die geringeren Platzkapazitäten der Leistungserbringer und die vermehrten Bedarfe an Jugendhilfemaßnahmen nach Corona. Um die Versorgung aller Kinder und Jugendlicher sicherzustellen, müssen die vorhanden Ressourcen, wie zuletzt geschehen, effizient und passgenau eingesetzt werden.

Regelkreis des Flüchtlingsaufnahmegesetzes für ehemalige unbegleitete minderjährige Ausländer öffnen

Aufgrund der zunehmenden Knappheit von Wohnraum drohen unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) nach Beendigung der Jugendhilfemaßnahmen vielfach in die Obdachlosigkeit abzurutschen. Um das zu verhindern, werden wir fortan für ehemalige UMA nach Ende des SGB VIII-Leistungsbezugs für eine definierte Übergangszeit den Regelkreis der Anschlussunterbringung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) öffnen.

Aufgrund der Wohnraumknappheit ist es insbesondere für Menschen mit weniger Ressourcen schwierig, sich auf dem Wohnungsmarkt zu positionieren. Diese Schwierigkeit trifft für unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) in besonderem Maße zu. Als Resultat droht nach Beendigung der Jugendhilfemaßnahme vielfach die Obdachlosigkeit bzw. die Unterbringung in Obdachlosenunterkünften.

MOBILITÄT

Deutschlandticket nachhaltig aufstellen – ÖPNV-Aufgabenträger absichern

Das Deutschlandticketwird von dem Menschen im Land gut angenommen. Um dieses Angebot nachhaltig abzusichern, werden wir den Tarifanwendungsbefehl so ausgestalten, dass den Stadt- und Landkreisen sämtliche aus dem Deutschlandticket

und dem Deutschlandticket JugendBW resultierende finanzielle Nachteile – also explizit sowohl Mindereinnahmen als auch entstehende Vollzugs- und Verwaltungskosten – ausgeglichen werden. Die Studierenden im Land überführen wir vom Deutschlandticket JugendBW in das Deutschlandticket Semester.

Bund und Länder haben die Finanzierung des Deutschlandtickets aus ihrer Sicht bis 2030 geregelt. Nachdem nun der landesrechtliche Tarifanwendungsbefehl im ÖPNV-Gesetz verankert und die hierzu erforderliche Rechtsverordnung in Vorbereitung ist, werden die kommunalen ÖPNV-Aufgabenträger zur einheitlichen Anwendung des Deutschlandtickets verpflichtet. Damit muss unter Beachtung des Konnexitätsprinzips insbesondere auch die vollständige Kompensation der Einnahmeausfälle sichergestellt werden. Mit Blick auf das Deutschlandticket Semester muss die Nutzergruppe der Studierenden im Deutschlandticket JugendBW auf das günstigere Alternativprodukt verwiesen werden.

Bestand des ÖPNV sichern – Ausbau mit Landesmitteln vorantreiben

Vor dem Hintergrund zunehmender Kostensteigerungen geht es zunächst darum, die bestehenden ÖPNV-Angebote zu sichern. Um dies zu erreichen, streben wir eine gesetzliche Verankerung des ÖPNV als Pflichtaufgabe an. Bis dahin werden wir zusätzliche Landesmittel sowohl für Bestandsverkehre als auch für einen weiteren Ausbau zur Verfügung stellen und uns parallel beim Bund für eine Aufstockung der Regionalisierungsmittel stark machen.

Durch den kontinuierlichen Ausbau insbesondere des Linienverkehrs in den vergangenen Jahren sind die finanziellen Zuschüsse der Landkreise für den kommunalen ÖPNV stetig angestiegen. Vor dem Hintergrund zunehmender Kostensteigerungen und der extrem angespannten Kommunalhaushalte sehen sich die Landkreise jetzt vor der Herausforderung, den Ausbaustand zu halten. Dabei stehen auch Abbestellungen von ÖPNV-Leistungen auf der Agenda. Insgesamt braucht es mehr Landes- und Bundesmittel im System. Auch scheint es nicht mehr zeitgemäß, dass die Landkreise den straßengebundenen ÖPNV „nur“ als freiwillige Aufgabe gestalten. Vielmehr sollte aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung des ÖPNV auf eine gesetzliche Verankerung als Pflichtaufgabe hingearbeitet werden – unter Beachtung des Konnexitätsprinzips.

Schiene ausbauen und Qualität verbessern

Um den Schienenverkehr in Baden-Württemberg zu stärken, bauen wir den Investitionsstau auf der Schiene konsequent ab. Durch langfristige Finanzierungszusagen stellen wir die Kofinanzierung regionaler Schienenprojekte im Rahmen der GVFG-Förderung des Bundes sicher. Zudem treiben wir die Landesoffensive zur Reaktivierung stillgelegter Bahnstrecken voran und etablieren verbindliche Anschlusssicherungsregeln, um die Qualität für die Fahrgäste spürbar zu erhöhen.

Um Angebot und Resilienz im SPNV zu verbessern, ist die Beseitigung des Investitionsstaus auf der Schiene dringend erforderlich. Dies gelingt durch die Erweiterung und den Neubau lang geplanter Schienenverkehrsprojekte bzw. die Reaktivierung stillgelegter Strecken. Der langfristige Ausbau der Schiene zum Verkehrsträger des 21. Jahrhunderts erfordert eine nachhaltige Strategie für Investitionen in die Taktung und Infrastruktur. Nur so kann auch die Qualität des SPNV kontinuierlich verbessert und die Attraktivität für den Fahrgast erhöht werden. Dazu gehören auch Maßnahmen zur Anschlusssicherung bei Umsteigeverbindungen.

Elektrifizierung beschleunigen und über zusätzliche Landesmittel absichern

Unser langfristiges Ziel ist eine nahezu durchgängige Elektrifizierung des Schienennetzes. Um dies zu erreichen, setzen wir uns beim Bund für ein vereinfachtes Kosten-Nutzen-Verfahren ein und stellen landesseitig die GVFG-Kofinanzierung verlässlich bereit. In der Übergangszeit fördern wir den Einsatz alternativer, klimaschonender Antriebe und gleichen den kommunalen Aufgabenträgern die daraus entstehenden Mehrkosten vollständig aus.

Angesichts der unzureichenden Fortschritte bei der Reduzierung von Treibhausgasemissionen im Sektor Verkehr müssen Planung und Umsetzung von Elektrifizierungsvorhaben auf der Schiene beschleunigt werden. Im Zielzustand muss das gesamte Streckennetz als nahezu durchgängig elektrifiziert gelten. Für den Übergang können bei den Fahrzeugen alternative, klimaschonende Antriebe zum Einsatz kommen, die von Landesseite entsprechend gefördert werden müssen.

Kommunale Nebenbahnen in die Aufgabenträgerschaft des Landes überführen

Wir überführen die kommunalen Nebenbahnen in die Aufgabenträgerschaft des Landes. Dabei schaffen wir verlässliche und praxistaugliche Übergangs- und Ausnahmeregelungen. Zur dauerhaften Absicherung dieser Strecken stellen wir jährlich mindestens 20 Mio. Euro zur Verfügung.

Die kommunalen Nebenbahnen sind ein wichtiger Bestandteil des baden-württembergischen SPNV-Netzes und leisten einen wesentlichen Beitrag zu einem attraktiven Nahverkehr auf der Schiene. Die Finanzierung erfolgt – systemfremd – bisher weit überwiegend aus kommunalen Mitteln, obgleich von Gesetzes wegen dem Land die Aufgabenträgerschaft für SPNV-Leistungen obliegt. Die entsprechenden Ausgleichsmittel sind seit knapp 20 Jahren pauschaliert und wurden nicht an die Kostenentwicklung angepasst, weshalb auf kommunaler Seite ein erhebliches Finanzierungsdelta aufgelaufen ist.

Landesförderung für klimafreundliche Antriebe im Busverkehr ausbauen

Um die Dekarbonisierung des Verkehrs voranzutreiben, unterstützen wir die Systemumstellung auf klimafreundliche Antriebe im Busverkehr. Damit diese Transformation für die ÖPNV-Aufgabenträger und Busunternehmen leistbar bleibt, stellen wir passgenaue Förderkonzepte zur Verfügung, die die erforderlichen Mehrinvestitionen für die Fahrzeuge sowie den Auf- und Ausbau der Lade- und Tankinfrastruktur weitgehend ausgleichen. Parallel setzen wir uns beim Bund für eine dauerhafte Weiterführung der Bundesförderung ein.

Die Antriebswende soll einen signifikanten Beitrag zur Dekarbonisierung des Verkehrs leisten. Die Transformation hin zu einem modernen ÖPNV mit klimafreundlichen Fahrzeugen ist hier der richtige Weg, die Umsetzung aber muss mit Augenmaß erfolgen und darf die Mehrkosten nicht ausblenden. Diese liegen in den nach wie vor erhöhten Anschaffungskosten von klimafreundlichen Bussen sowie im Auf- und Ausbau der Lade- und Tankinfrastruktur begründet. Damit die vorgegebenen EU- bzw. Bundesquoten erfüllt werden können, bedarf es zusätzlicher Landes- und Bundesfördermittel – nur so wird die Systemumstellung für ÖPNV-Aufgabenträger und Busunternehmen überhaupt leistbar.

On-Demand-Angebote nachhaltig finanzieren

On-Demand-Verkehre sind ein wichtiger Baustein im ÖPNV, insbesondere in Räumen und Zeiten schwacher Nachfrage. Um diese Angebote nachhaltig zu etablieren, überführen wir die bisherige Projektförderung des Landes in eine unbefristete, strukturelle Mittelzuweisung und garantieren den Kommunen dabei die notwendige Flexibilität bei der Ausgestaltung vor Ort.

On-Demand-Verkehre sind eine sinnvolle Ergänzung zum ÖPNV, besonders in Räumen und Zeiten schwacher Nachfrage. Damit diese Angebote langfristig erfolgreich laufen können, sind nachhaltige Konzepte mit flexiblen Ausgestaltungsmöglichkeiten vor Ort, insbesondere hinsichtlich der Betriebszeiten, des Bediengebiets und der Fahrzeugstandards, notwendig. Nachdem das Land die Einführung solcher alternativer Bedienformen bisher nur befristet fördert, bleibt der Bestand der Angebote nach Auslaufen der Fördermittel eine Herausforderung.

Landeszuweisungen für Schülerbeförderungskosten dynamisieren

Wir stellen die Schülerbeförderung auch vor dem Hintergrund wachsender Anforderungen – insbesondere durch den freigestellten Schülerverkehr und den kommenden Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung – zukunftsfest auf. Insbesondere um Leistungskürzungen für Familien zu verhindern, etablieren wir einen dynamischen Anpassungsmechanismus, der sich künftig verlässlich an den Tariflohn- und Energiepreissteigerungen sowie der Leistungsentwicklung orientiert.

Die Zuweisungen des Landes an die Land- und Stadtkreise für die Schülerbeförderungskosten decken die realen Kostensteigerungen insbesondere bei Personal, Fahrzeugen und Antrieb schon lange nicht mehr ab. Gleichzeitig zeigt sich ein deutlicher Anstieg der Beförderungen gerade im freigestellten Schülerverkehr durch spezifische Anforderungen auch in Form von Einzelbeförderungen bei Schülerinnen und Schülern mit besonderen Förderbedarfen. Diese Entwicklung wird sich, insbesondere bedingt durch den Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung im Grundschulbereich, der auch die Grundstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren umfasst, fortsetzen. Damit steigen die strukturellen Defizite in den Kreishaushalten, alternativ sind die Landkreise gezwungen, Einsparmaß-

nahmen zulasten der betroffenen Familien vorzunehmen.

Finanzmittel für den Straßenbetriebsdienst für die Landesstraßen gesetzlich dynamisieren

Wir sichern den Betrieb und die Unterhaltung unserer Landesstraßen verlässlich ab. Aufbauend auf dem beschlossenen Mittelaufwuchs verankern wir ab dem Jahr 2027 eine gesetzliche Dynamisierung der UI-Mittel, und zwar entweder in Höhe von mindestens 3 Prozent oder anhand eines amtlichen Index.

Die Mittel für den Betrieb und die Unterhaltung (UI-Mittel) der Landesstraßen werden gemäß dem aktuellen Doppelhaushalt 2025/2026 bis zum Jahr 2026 schrittweise auf 88,8 Mio. Euro angehoben. Diese weiteren Finanzmittel werden aufgrund stetiger und erheblicher Ausgaben- und Kostensteigerungen dringend benötigt. Ab dem Jahr 2027 muss jedoch über einen weiteren Aufwuchs der Mittel erneut verhandelt werden. Unabhängig davon müssen Kostensteigerungen im Rahmen einer gesetzlichen Dynamisierung automatisch berücksichtigt werden.

Unterhaltung und Erhaltung von Bundes- und Landesstraßen bei den Landratsämtern zusammenführen

Um Schnittstellen zu reduzieren und Synergien zu heben, ordnen wir die Straßenbauverwaltung des Landes neu. So wird künftig nicht nur die Zuständigkeit für die Unterhaltung, sondern auch die für die Erhaltung von Bundes- und Landesstraßen bei den Stadt- und Landkreisen angesiedelt sein. Damit gewährleisten wir eine Abwicklung ‚aus einem Guss'.

Die seit Inkrafttreten der Verwaltungsreform 2005 immer wieder zutage tretenden Schnittstellen und Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen Unterhaltung (durch die Kreise) und Erhaltung (durch die Regierungspräsidien) könnten durch eine Zusammenführung beider Aufgabenfelder bei den Landratsämtern deutlich abgemildert werden. Hierdurch wäre auch ein noch wirtschaftlicherer Einsatz der Ressourcen möglich, da beide Bereiche sich zwangsläufig bedingen: Gut erhaltene Straßen verursachen deutlich geringere Unterhaltungskosten. Eine Abwicklung vor Ort „aus einem Guss" wäre möglich.

UMWELT-, NATUR- UND KLIMASCHUTZ

Energiewende zukunftssicher und bezahlbar gestalten

Wir gestalten die Energiewende zukunftssicher und bezahlbar für Bevölkerung und Wirtschaft. Dafür setzen wir auf einen ausgewogenen Energiemix, insbesondere aus Windkraft, Solarenergie, Biomasse, Geothermie und Wasserstoff. Um die regionale Wertschöpfung zu stärken, werden wir den weiteren Ausbau durch passgenaue Anreize und innovative Technologien gezielt fördern. Gleichzeitig bauen wir die Energieinfrastruktur bedarfsgerecht und stets mit Blick auf die Kosteneffizienz weiter aus.

Die Energiewende erfordert einen ausgewogenen Ansatz, der ökologische Ziele und Versorgungssicherheit mit gesamtwirtschaftlich tragfähigen Kosten vereint. Die Landkreise setzen sich für eine zukunftssichere und bezahlbare Energieversorgung auf Basis Erneuerbarer Energien ein, die die Bedarfe der Bevölkerung sowie der heimischen Wirtschaft berücksichtigt. Wichtig ist ein ausgewogener Energiemix mit insbesondere Windkraft, Solarenergie, Biomasse, Geothermie und Wasserstoff. Gleichzeitig muss die Energieinfrastruktur bedarfsgerecht, aber auch wirtschaftlich ausgebaut werden.

Landkreise für Klimaschutz- und Klimafolgenmaßnahmen finanziell angemessen ausstatten

Die Stadt- und Landkreise spielen eine bedeutsame Rolle bei Klimaschutz und Klimafolgenmaßnahmen. Um dieser Verantwortung besser gerecht werden zu können, werden wir die Finanzausstattung bei Konnexität mit strukturellen Mittelzuweisungen sichern. Im freiwilligen Aufgabenbereich schaffen wir durch pauschale Förderansätze die nötige Planungssicherheit für eine verlässliche Finanzierung vor Ort. Die regionalen Energieagenturen werden wird gesetzlich verankern.

Die Landkreise spielen eine bedeutsame Rolle bei der Umsetzung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen, auch über die regionalen Energieagenturen. Um dieser Verantwortung gerecht werden zu können, bedarf es einer aufgabenangemessenen Finanzausstattung durch das Land. Die bisherigen Förderprogramme auf Landesebene greifen hier oft zu kurz. Vielmehr muss bei der Übertragung gesetzlicher Aufgaben Konnexität anerkannt werden – mit entsprechenden Ausgleichsleistungen

des Landes. Im freiwilligen Aufgabenbereich Klimaschutz und -anpassung gilt es, die Anreize zu verbessern und Fördermittel pauschal zuzuweisen. Die neue Finanzierungssystematik der regionalen Energieagenturen kann hier als Blaupause dienen, wobei auch hier eine gesetzliche Regelung anzustreben ist.

Aufgabenbestand der unteren Forstbehörden auskömmlich finanzieren

Die unteren Forstbehörden bei den Stadt- und Landkreisen leisten unverzichtbare Arbeit für den klimastabilen Umbau und die Zukunftssicherung unserer Wälder. Um deren Aufgabenbestand auskömmlich zu finanzieren und den strukturellen Mehrbedarf – insbesondere in den Bereichen Beratung und Betreuung – vollständig auszugleichen, werden wir die Ausgleichsmittel entsprechend dem nachgewiesenen Bedarf um weitere 9,38 Mio. Euro pro Jahr aufstocken.

Laut dem Bericht der Landesregierung gemäß Artikel 26 des Gesetzes zur Umsetzung der Neuorganisation der Forstverwaltung Baden-Württemberg über die praktischen und finanziellen Auswirkungen der zum 1. Januar 2020 vollzogenen Forstneuorganisation besteht als Folge der Forstneuorganisation ein unmittelbarer struktureller Mehrbedarf bei den unteren Forstbehörden in den Bereichen Beratung und Betreuung. Laut dem entsprechenden Evaluationsbericht von Landkreistag und Städtetag aus Januar 2023 beläuft sich dieser finanzielle Mehrbedarf auf rund 10,38 Mio. Euro jährlich. Trotz entsprechender Forderungen von Landkreistag und Städtetag erfolgte im Landeshaushalt 2025/2026 eine strukturelle Aufstockung der Ausgleichsmittel um lediglich 1 Mio. Euro, was dem Aufgabenbestand nicht ansatzweise gerecht wird.

Markt- und Monitoring-Modell für ausreichenden Deponieraum fortführen

Um auch langfristig die Entsorgungssicherheit in ganz Baden-Württemberg sicherzustellen, werden wir das von Landkreistag und Städtetag gemeinsam aufgesetzte Markt- und Monitoring-Modell für Deponieraum als verbindliche Grundlage fortführen. Auf dieser Basis können vorhandene Deponiekapazitäten optimal genutzt und kann Deponieengpässen frühzeitig entgegengewirkt werden.

Um die Entsorgungssicherheit in Baden-Württemberg langfristig zu gewährleisten, ist die Fortführung des Markt- und Monitoring-Modells für Deponieraum unerlässlich. Denn die Landkreise benötigen Planungssicherheit bezüglich der Deponiekapazitäten und der damit verbundenen Kosten. Das etablierte Modell schafft hier eine verlässliche Datengrundlage, um Engpässe frühzeitig zu erkennen und gegenzusteuern. Dies beinhaltet auch den Ansatz interkommunaler Kooperationen, um Deponiekapazitäten optimal zu nutzen. Klare Rahmenbedingungen und eine langfristige Perspektive sind entscheidend, um Investitionen in die Deponieinfrastruktur zu fördern und eine umweltgerechte Entsorgung sicherzustellen.

Interkommunales Kompensationsflächenmanagement fördern

Um Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft sinnvoll zu steuern und zu bündeln, werden wir fortan nach dem Vorbild ReKo des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben die Ausweitung des interkommunalen Kompensationsflächenmanagements aktiv unterstützen. So können Kompensationsmaßnahmen in einen größeren räumlichen Zusammenhang gestellt, interkommunale Synergieeffekte genutzt und wertvolle Biotopverbundsysteme geschaffen werden. Wir planen für den Einstieg die gezielte Förderung von drei bis vier Modellgebieten.

Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben hat bereits seit 2009 ein regionales Kompensationsflächenmanagement (ReKo) etabliert, das die sinnvolle Steuerung und Bündelung der nach dem Bau- und Naturschutzrecht notwendigen Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft ermöglicht. Aus kommunaler Sicht scheint es sinnhaft, dass Kompensationsmaßnahmen nicht isoliert betrachtet, sondern in einen größeren räumlichen Zusammenhang gestellt werden. Durch die interkommunale Zusammenarbeit können Synergieeffekte genutzt und wertvolle Biotopverbundsysteme geschaffen werden. Für die Ausweitung des ReKo-Ansatzes bedarf es entsprechender Förderanreize durch das Land.

Robuste Bauleitplanung durch angepassten Biotopschutz sicherstellen

Um das Tempo bei der Schaffung von Wohn- und Gewerbeflächen zu erhöhen, werden wir künftig sowohl eine doppelte Prüfung als auch eine doppelte Kompensation im Naturschutzrecht konsequent

vermeiden. Hierfür passen wir den Biotopschutz im Landesnaturschutzgesetz dahingehend an, dass für Biotope, die erst nach Inkrafttreten eines Bebauungsplans auf überplanten Flächen entstehen, rechtssichere Ausnahmen von den Verboten des § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz gelten. Dadurch schaffen wir Planungssicherheit und eröffnen gleichzeitig Räume für ‚Biotope auf Zeit'.

Die derzeitige Rechtslage führt dazu, dass auch nach Inkrafttreten von Bebauungsplänen entstandene Biotope dem gesetzlichen Schutz unterfallen und dadurch zusätzliche Genehmigungs- und Ausgleichserfordernisse ausgelöst werden. Dies lässt unberücksichtigt, dass naturschutzrechtliche Belange im Bauleitplanverfahren bereits umfassend berücksichtigt wurden und führt in der Praxis zu Doppelkompensationen, Verzögerungen sowie erheblichen Kostensteigerungen. Die Folge sind Unsicherheiten für Kommunen und Vorhabenträger sowie Hemmnisse bei der Schaffung von dringend benötigtem Wohnraum und Gewerbeflächen. Gleichzeitig verhindert die aktuelle Situation, dass Flächen bis zur tatsächlichen Umsetzung sinnvoll als „Biotope auf Zeit" genutzt werden können.

ARBEIT, WIRTSCHAFT, WOHNEN

Landesprogramm „Neue Chancen auf dem Arbeitsmarkt" auf Konjunktur und Strukturwandel ausrichten

Um den aktuellen Konjunktur- und Strukturwandel abzufedern und struktureller Arbeitslosigkeit vorzubeugen, richten wir das Landesprogramm ‚Neue Chancen auf dem Arbeitsmarkt' neu aus. Wir rüsten das Programm gezielt mit neuen, innovativen Bausteinen auf und statten es finanziell so aus, dass es die regionalen Arbeitsmärkte – auch in den ländlicheren Räumen – bei der Arbeits- und Fachkräftesicherung wirkungsvoll unterstützt.

Die nachlassende Entwicklung der Wirtschaft der letzten drei Jahre wirkt sich mittlerweile zunehmend auf die regionalen Arbeitsmärkte aus. Regionale Arbeitsmarktprognosen sprechen von sinkender sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung und Stagnation in ländlichen Kreisen. Strukturelle Arbeitslosigkeit in den Landkreisen bei gleichzeitigem Arbeits- und Fachkräftemangel muss vermieden werden.

Landesentwicklungsplan mit flexiblen Gestaltungsspielräumen weiterentwickeln

Um die räumliche Entwicklung Baden-Württembergs zukunftsorientiert zu gestalten, entwickeln wir den Landesentwicklungsplan (LEP) mit den Kommunen partnerschaftlich weiter. Wir verzichten bewusst auf eine starre, zentralistische Planung und fassen den LEP so, dass er den Städten und Landkreisen flexiblere Gestaltungsspielräume eröffnet. Hiermit stellen wir sicher, dass regionale Besonderheiten angemessen berücksichtigt werden können und ermöglichen passgenaue, innovative Lösungsansätze vor Ort.

Der Landesentwicklungsplan (LEP) setzt den Rahmen für die räumliche Entwicklung Baden-Württembergs. Die Landkreise sehen Bedarf für eine Weiterentwicklung des LEP, die passgenaue Konzepte vor Ort ermöglicht und innovative Lösungsansätze fördert. Eine starre, zentralistische Planung ist nicht zielführend. Vielmehr bedarf es einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Land und Kommunen, um die räumliche Entwicklung Baden-Württembergs zukunftsorientiert zu gestalten.

Arbeitsschutz in den Landratsämtern endlich stärken

Wir wollen Schluss machen mit dem Vollzugsdefizit im Arbeitsschutz. Deshalb werden wir uns auf Bundesebene für eine praxisgerechte Absenkung der Kontrollvorgaben im Arbeitsschutzkontrollgesetz einsetzen. Solange uns dies nicht gelingt, werden wir für eine aufgabenadäquate Personalausstattung in den unteren Arbeitsschutzbehörden der Stadt- und Landkreise sorgen, um gesetzliche Vorgaben – wie namentlich die Mindestbesichtigungsquote – künftig erfüllen zu können.

Die Problematik des mangelnden Personals in der Arbeitsschutzverwaltung im Land ist hinlänglich bekannt und bleibt weiterhin ungelöst. Die Umsetzung der Mindestbesichtigungsquote von 5 Prozent der im jeweiligen Bundesland vorhandenen Betriebe innerhalb eines Kalenderjahres aufgrund des Arbeitsschutzkontrollgesetzes des Bundes wird das bei den unteren Arbeitsschutzbehörden bereits bestehende Vollzugsdefizit weiter verschärfen. Daher müssen diese Standards entweder auf ein erfüllbares Maß abgesenkt oder Personalressourcen entsprechend aufgestockt werden.

Kommunalen Wohnungsbau fördern

Die Schaffung von mehr bezahlbarem Wohnraum ist eine der zentralen Herausforderungen unserer Zeit. Um die Kommunen in die Lage zu versetzen, an dieser Stelle Fortschritte zu erzielen und innovative Konzepte umzusetzen, werden wir die Förderprogramme für den kommunalen Wohnungsbau vereinfachen, das Finanzvolumen aufstocken und durch langfristige Förderzusagen für Verlässlichkeit sorgen. Zudem unterstützen wir die kommunale Ebene bei der Mobilisierung von Bauland und stellen ihr einen passgenauen Instrumentenkasten für eine wirksame Innenentwicklung zur Verfügung.

In Zeiten steigender Mieten und hoher Grundstückspreise gilt es, gerade die kommunale Ebene in die Lage zu versetzen, bezahlbaren Wohnraum zu schaffen. Dieses Ziel dient der sozialen Gerechtigkeit und kann nur erreicht werden, wenn die Kommunen für diese Aufgabe finanziell angemessen ausgestattet sind, die Schaffung von Bauland möglich bleibt und ihnen ein wirksames Instrumentarium zur Innenwicklung zur Verfügung steht. So können innovative Konzepte für nachhaltigen und bezahlbaren Wohnraum entwickelt und umgesetzt werden.

Wohnraumförderung – Zuständigkeiten bündeln und Verfahren beschleunigen

Wir machen Schluss mit Doppelstrukturen bei der Wohnraumförderung und entlasten unsere Stadt- und Landkreise spürbar. Hierfür passen wir die Zuständigkeitsverordnung zum Landeswohnraumförderungsgesetz an. Künftig werden Beratung, Prüfung und Bewilligung der Förderanträge vollständig bei der L-Bank gebündelt. So schaffen wir effizientere Prozesse und schnellere Entscheidungen für alle Beteiligten.

Die derzeitige Aufgabenverteilung bei der Förderung nach dem Landeswohnraumförderungs-gesetz führt zu unnötigen Doppelprüfungen und verzögert die Verfahren für Antragstellende. Landratsämter führen eine aufwändige Vorprüfung durch, obwohl die endgültige Entscheidung vollständig bei der L-Bank liegt und dort nochmals eine umfassende Prüfung erfolgt. Diese Doppelbefassung bindet erhebliche personelle Ressourcen in den Landratsämtern, ohne zusätzlichen Mehrwert für Bürgerinnen und Bürger zu schaffen. Vor dem Hintergrund der laufenden Digitalisierung der Antragsverfahren wird die bestehende Struktur zunehmend unzweckmäßig.

LÄNDLICHER RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Personellen Mehrbedarf durch die Trinkwasserverordnung ausgleichen

Um die hohe Qualität unseres Trinkwassers auch in Zukunft aufrechtzuerhalten, werden wir die zusätzlichen Aufgaben aus der novellierten Trinkwasserverordnung des Bundes verlässlich umsetzen. Den hierfür anfallenden personellen Mehrbedarf in den Gesundheits- und Wasserbehörden werden wir den Stadt- und Landkreisen vollständig ausgleichen.

Trinkwasser ist unser wichtigstes Lebensmittel und seine ständige Verfügbarkeit ein Indiz für die staatliche Leistungsfähigkeit. Die Trinkwasserqualität muss höchsten Anforderungen entsprechen. Die novellierte Trinkwasserverordnung des Bundes führt dabei zu neuen und zusätzlichen Aufgaben in den Gesundheits- und Wasserbehörden der Landratsämter. Der dadurch verursachte Mehraufwand muss vom Land ausgeglichen werden.

Untere Veterinärbehörden für eine sichere Lebensmittelüberwachung stärken

Um die gestiegenen Anforderungen an die Qualität und Herkunft von Lebensmitteln erfüllen zu können, statten wir die Lebensmittelüberwachung der unteren Verwaltungsbehörden mit weiteren personellen Ressourcen aus.

Mit den wachsenden Anforderungen an die Qualität und die Herkunft von Lebensmitteln kommt dem Bereich der Lebensüberwachung eine immer wichtigere Rolle zu. Hierfür ist eine vor Ort gut aufgestellte Lebensmittelüberwachung notwendig, welche im Bedarfsfall auch durch Lebensmittelchemikerinnen und -chemiker unterstützt werden kann.

Fachkräftesicherung in der Vermessungs- und Flurneuordnungsverwaltung voranbringen

Um die Vermessungs- und Flurneuordnungsverwaltung zukunftsfest aufzustellen, tragen wir zur Fachkräftesicherung im Bereich der Geodäsie bei – durch innovative Konzepte in der Aus- und Weiterbildung, aber auch durch eine mit den Kooperationspartnern abgestimmte Landeskampagne.

Gleichzeitig passen wir die rechtlichen Rahmenbedingungen an und erleichtern Quereinstiege sowie die Qualifikation für den höheren Dienst spürbar.

Eine örtlich gut aufgestellte Flurneuordnungs- und Vermessungsverwaltung ist ein maßgeblicher Faktor für einen attraktiven, starken und lebendigen ländlichen Raum in Baden-Württemberg. Dieser technische Verwaltungszweig sieht sich jedoch großen personellen Herausforderungen bei der Nachwuchsgewinnung ausgesetzt. Die schwindenden Studierendenzahlen im Fach Geodäsie lassen sich auch auf die geringe Bekanntheit des Berufsstands zurückführen, sodass hier eine landesweite Kampagne unter Mitwirkung der beabsichtigten Kooperation in dieser Sache durchaus zielführend wäre. Auch müssen die Möglichkeiten für den Quereinstieg und die Qualifikation für den höheren Dienst auf diese Herausforderungen besser ausgelegt werden.

Bei Gebäudevermessungen neue Wege prüfen

Um dem Fachkräftemangel in der Vermessungsverwaltung zu begegnen und Bürgerinnen und Bürger von kostenträchtigen Vermessungspflichten zu entlasten, wollen wir die Potenziale des technischen Fortschritts konsequent heben. Unter enger Einbindung der Kommunalen Landesverbände werden wir deshalb prüfen, inwieweit die bisher verpflichtende örtliche Gebäudevermessung durch eine landesweite Erfassung auf Grundlage von Luftbildern und digitalen Auswertungsverfahren ersetzt werden kann.

Der Fachkräftemangel in der Vermessungsverwaltung macht neue Wegen der Aufgabenerledigung notwendig. Hierfür sollte der technische Fortschritt ohne Scheu genutzt werden. So ist zu prüfen, ob die Standardaktualisierung des Gebäudebestands künftig nicht weitgehend über landesweite Luftbildauswertungen und digitale Verfahren erfolgen kann, wie dies jetzt auch in Sachsen-Anhalt praktiziert wird. Dadurch könnten Bürgerinnen und Bürger von kostenträchtigen Vermessungspflichten entlastet und zugleich die Verwaltung weiter modernisiert werden. Örtliche Gebäudevermessungen würden weiterhin möglich bleiben, insbesondere in Fällen, in denen sich eine höhere Genauigkeit für Grenzfragen, bauordnungsrechtliche Anforderungen oder andere rechtlich relevante Sachverhalte als erforderlich erweist.

Finanzierung der Einnahmeausfälle in der Vermessungsverwaltung durch Open Data

Die auf europa- und bundesrechtliche Vorgaben zurückzuführende kostenfreie Bereitstellung hochwertiger Geodaten (Open Data) darf nicht zu Lasten der kommunalen Haushalte gehen. Wir werden daher die Einnahmeausfälle der unteren Vermessungsbehörden auch über das Jahr 2026 hinaus auf Basis einer dauerhaften gesetzlichen Grundlage sachgerecht ausgleichen.

Auf der Grundlage von europa- und bundesrechtlichen Vorgaben müssen seit fast zwei Jahren hochwertige Datensätze der Vermessungsverwaltung unentgeltlich allen Interessierten zur Verfügung gestellt werden. Diese kostenfreie Bereitstellung führt zu einem Gebührenausfall bei den Landratsämtern, ohne dass die kostenverursachende Aufgabe entfällt. Für die Jahre 2025 und 2026 wurden daher Ausgleichzahlungen des Landes an die Kommunen vereinbart und im Doppelhaushalt hinterlegt. Die Einnahmeausfälle werden aber auch nach 2026 fortbestehen und es ist eine dauerhafte gesetzliche Regelung zur Kompensation der Ausfälle notwendig.

Dokumentations- und Kontrollaufgaben der Landwirtschaftsämter sinnvoll bündeln

Um sowohl die Landwirtinnen und Landwirte in Baden-Württemberg als auch unsere Landwirtschaftsämter in den Stadt- und Landkreisen spürbar zu entlasten und wieder Freiräume für eine zukunftsgewandte Beratung zu schaffen, werden wir uns auf EU- und Bundesebene dafür einsetzen, dass der Dokumentations- und Kontrollaufwand in der Landwirtschaft auf ein Minimum reduziert wird. Auch unsere eigenen Maßnahmen werden wir fortan einer kritischen Überprüfung unterziehen.

Die Landwirtschaftsverwaltung ist seit jeher geprägt von einem hohen Dokumentations- und Kontrolldruck. Dieser belastet nicht nur die Landwirtinnen und Landwirte in Baden-Württemberg, sondern auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Landwirtschaftsämtern. Im Hinblick auf die geringen Ressourcen führt dies zu einer Einschränkung bei der für eine zukunftsgewandte Ausrichtung der Landwirtschaft notwendigen Beratungstätigkeit

BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND RETTUNGSDIENST

Katastrophenschutzbehörden zu Krisenämtern weiterentwickeln

Wir leben in einer Zeit multipler Krisen, die neue Antworten im Bevölkerungsschutz erfordert. Wir werden daher die unteren Katastrophenschutzbehörden zu echten Krisenämtern weiterentwickeln und sie personell stärken, um auch unvorhergesehenen Herausforderungen gewachsen zu sein.

Wir leben in einer Zeit multipler Krisen. Die gewohnte Unterstützung in Katastrophenlagen durch Kräfte der Bundeswehr kann nach der „Zeitenwende“ nicht mehr erwartet werden. Diese neue Ausgangslage macht es notwendig, dass die klassisch aufgestellten Katastrophenschutzbehörden weiterentwickelt werden. Sie müssen zu echten Krisenämtern werden, die auf sämtliche, auch unvorhergesehene Herausforderungen Antworten bieten können. Dazu bedarf es zwingend einer personellen Stärkung. Nur so werden die unteren Katastrophenschutzbehörden in die Lage versetzt, beispielsweise Planungen auch im Hinblick auf den zivilen Teil der Landesverteidigung oder flächendeckende Stromausfälle zeitnah voranzutreiben und zu aktualisieren.

Kommunale Ebene in OPLAN Deutschland einbinden

Die Umsetzung des Operationsplans (OPLAN) Deutschland, mit dem der Bund auf die veränderte Sicherheitslage in Europa reagiert hat, ist eine gesamtstaatliche Aufgabe. Bei den hierfür notwendigen zivilen Maßnahmen werden wir die kommunale Ebene frühzeitig, eng und auf Augenhöhe in die Planungen einbinden.

Der Operationsplan (OPLAN) Deutschland ist die militärische Reaktion auf die sich in den letzten Jahren verändernde Sicherheitslage in Europa. Er wird auch umfangreiche zivile Maßnahmen erforderlich machen, für die die Landratsämter, Städte und Gemeinden die örtliche Verantwortung tragen. Dafür ist eine frühzeitige Einbindung der kommunalen Ebene durch das zuständige Innenressort notwendig.

Bei Novellierung des Feuerwehrgesetzes auf bewährte Strukturen setzen

Unsere Feuerwehren leisten einen unverzichtbaren Beitrag zur Sicherheit in unserem Land. Die anstehende Novellierung des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg werden wir daher konsequent aufbauend auf den bewährten Strukturen gestalten.

Das Land plant zur kommenden Legislatur eine Novelle des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg. Die Feuerwehren im Land haben in den letzten Jahren ihre Leistungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit umfangreich bewiesen. Eine Novellierung des Feuerwehrgesetzes sollte daher an den bewährten Strukturen festhalten und das bestehende wohlaustarierte System der Aufgaben nicht beeinträchtigten.

Leitstellen digital vernetzen und zukunftsfähig gestalten

Die Integrierten Leitstellen nehmen eine zentrale Rolle in der Sicherheitsarchitektur unseres Landes ein. Um sie zukunftsfähig aufzustellen, engagieren wir uns für den sukzessiven Aufbau regionaler Leitstellenverbünde, aus denen perspektivisch ein flächendeckendes Verbundsystem entstehen soll. Wir werden diesen Prozess strategisch vorantreiben und verlässlich mitfinanzieren.

Die erfolgreich in gemeinsamer Trägerschaft betriebenen Integrierten Leitstellen (ILS) nehmen eine zentrale Rolle in der Sicherheitsarchitektur des Landes ein. Um diese zukunftsfähig aufzustellen, soll gezielt darauf hingewirkt werden, dass sich sukzessive mehrere Leitstellen zu regionalen Leitstellenverbünden mit einheitlicher Technik zusammenschließen. Perspektivisch soll darauf aufsetzend ein flächendeckendes Leitstellenverbundsystem entstehen. Das Land muss diesen Prozess strategisch vorantreiben und auch mitfinanzieren. Dieser Ansatz wird unter anderem auch getragen von den Landesverbänden des Roten Kreuzes, dem Landesfeuerwehrverband, den wesentlichen Kostenträgern im Land und dem Städtetag Baden-Württemberg.

Bau neuer Rettungswachen auskömmlich fördern

Eine zukunftsfeste und leistungsstarke Notfallversorgung erfordert eine moderne Infrastruktur vor Ort. Die Altersstruktur der bestehenden Gebäude, die ambitionierten Anforderungen des Rettungsdienstgesetzes sowie die neue Landeskrankenhaus-

planung machen den Bau neuer Rettungswachen im Land erforderlich. Die hierfür notwendigen Förderprogramme werden wir mit ausreichend Finanzmitteln ausstatten.

Durch die ambitionierten Vorgaben und Anforderungen des Rettungsdienstgesetzes Baden-Württemberg sowie die Altersstruktur der bestehenden rettungsdienstlichen Infrastruktur ergeben sich Herausforderungen für den Rettungsdienst im Land. Dies macht es notwendig, umfangreiche Investitionen in die Infrastruktur vorzunehmen. Auch die vom Land aufgesetzte neue Landeskrankenhausplanung macht den Bau neuer Rettungswachen notwendig.

Bewährte Strukturen im Rettungsdienstes erhalten

Wir bekennen uns klar zu den bewährten Strukturen im baden-württembergischen Rettungsdienst und der vertrauensvollen Zusammenarbeit von Land, Kommunen und Hilfsorganisationen. Auf dieser Basis werden wir die Notfallversorgung zukunftsfest weiterentwickeln und erteilen rein strukturpolitischen Debatten eine klare Absage. Etwaige kompetenzwidrige Eingriffe des Bundes in das landesrechtlich geprägte Rettungswesen – insbesondere die Pläne zur Einbeziehung in das SGB V – werden wir auf allen politischen Ebenen konsequent abwehren.

Der Rettungsdienst in Baden-Württemberg basiert auf den Strukturen der Zusammenarbeit zwischen Land, Hilfsorganisationen und Kreisen. Diese hat sich über die Jahrzehnte hin bewährt und stellt einen effektiven, effizienten und qualitativ hochwertigen Rettungsdienst sicher. Immer wieder aufkommende Diskussionen über eine Verstaatlichung oder Kommunalisierung des Rettungsdienstes muss entgegengetreten werden. Sie würden zu langwierigen Umstellungsprozessen führen, ohne dass dem Rettungsdienst damit gedient wäre. Auch die vom Bund geplanten Regelungen zur Einbeziehung des Rettungsdienstes als eigenständigen Leistungsbereich in das Sozialgesetzbuch V müssen verhindert werden, zumal dadurch verfassungswidrig in Länderzuständigkeiten eingegriffen würde.

Inklusiven Katastrophenschutz landesweit etablieren

Krisen und Katastrophen treffen Menschen mit Beeinträchtigungen oft besonders hart. Um diese vulnerablen Gruppen besser zu schützen, werden wir den inklusiven Katastrophenschutz landesweit stärken. Dabei legen wir einen besonderen Fokus auf die Förderung der eigenverantwortlichen Selbsthilfe und stellen die hierfür notwendigen Landesmittel verlässlich bereit.

Katastrophen und Krisen haben immer besondere Auswirkungen auf Menschen mit Beeinträchtigungen. Sie sind in einem besonderen Maße von diesen betroffen. Neben der notwendigen Hilfe zur Selbsthilfe und der eigenverantwortlichen Vorbereitung muss auch das Land an dieser Stelle Verantwortung übernehmen.

KOMMUNALES

Auszählverfahren nach D'Hondt bei den Kommunalwahlen wiedereinführen

Um die Arbeitsfähigkeit der kommunalen Gremien im Land zu verbessern, werden wir bei den Kommunalwahlen zum Auszählverfahren nach D'Hondt zurückkehren. Die Erfahrungen der letzten Wahlen haben gezeigt, dass das aktuelle Verfahren zu einer zunehmenden Zersplitterung der Räte führt, was die demokratische Willensbildung vor Ort und die Effizienz der Ratsarbeit erheblich erschwert.

Seit längerem fordern die Kommunalen Landesverbände eine Anpassung des geltenden Auszählverfahrens. Wie die letzten drei Kommunalwahlen eindrücklich belegt haben, führt das geltende Auszählverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers zu einer starken Zersplitterung der kommunalen Gremien. In der kommunalen Praxis hat das geltende Verfahren insofern schon jetzt zum Teil problematische Auswirkungen, weil Mini-Parteien und Kleinst-Listen überproportional bevorzugt werden und insgesamt die Arbeitsfähigkeit der kommunalen Gremien leidet.

Bürgerentscheide bei Infrastrukturprojekten von gesellschaftlich herausragender Bedeutung sowie insgesamt bei der Bauleitplanung ausschließen

Um die ökologische, ökonomische und soziale Transformation unseres Landes zügig voranzutreiben, müssen wir Planungs- und Umsetzungsprozesse konsequent beschleunigen. Wir werden daher die Kommunalverfassung dahingehend anpassen, dass die Entscheidungskompetenz für wesentliche Infrastrukturprojekte sowie in allen Phasen der

Bauleitplanung wieder vollumfänglich in der Verantwortung der gewählten Kommunalvertretungen liegt.

Es besteht die Sorge, dass die Planung und Umsetzung von kommunalpolitischen Vorhaben, die für die ökonomische, ökologische und soziale Transformation wesentlich sind, durch die Durchführung von Bürgerentscheiden verzögert oder gänzlich verhindert werden. Darüber hinaus besteht bei Infrastrukturvorhaben, die durch Bürgerentscheide zur Disposition gestellt werden sollen, das erhebliche Risiko, dass die Planungen für diese Vorhaben vor Ort gar nicht erst angegangen werden. Aus diesen grundsätzlichen Erwägungen muss auch die Bauleitplanung wieder wie vor 2015 umfänglich dem direktdemokratischen Zugriff entzogen werden.

Rückführung des Informationszugangsrechtes auf das EU-Minimum

Eine effiziente Verwaltung muss ihre Ressourcen zielgerichtet für die Bürgerinnen und Bürger einsetzen können. Um die Handlungsfähigkeit unserer Behörden vor Ort zu schützen und den erheblichen Bearbeitungsaufwand aufgrund teils rechtsmissbräuchlicher oder querulatorischer Anfragen abzumildern, werden wir das Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) dahingehend anpassen, dass das Informationszugangsrecht konsequent auf das verfassungs-, bundes- und europarechtlich zwingende Mindestmaß begrenzt wird.

Das Informationszugsangsrecht, das seinen rechtlichen Niederschlag im Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) sowie zahlreichen weiteren fachgesetzlichen Vorschriften gefunden hat, schafft einen voraussetzungslosen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen aus den unterschiedlichsten Themengebieten. Eine eigene Betroffenheit – rechtlich oder tatsächlich – wird nicht verlangt, ebenso muss das Informationsverlangen nicht begründet werden. In der kommunalen Praxis ist festzustellen, dass die Anfragen nicht selten querulatorischen Charakter haben oder sogar von Personen stammen, die dem Staat und seiner Rechtsordnung ablehnend gegenüberstehen. Der aus diesen Anfragen resultierende erhebliche Bearbeitungssaufwand beeinträchtigt die Handlungsfähigkeit der öffentlichen Hand.

Inner- und zwischenbehördliche Datenübermittlung gesetzlich erleichtern

Um einen effizienten, rechtssicheren und schnelleren Verfahrensablauf in der öffentlichen Verwaltung zu gewährleisten, werden wir die inner- und zwischenbehördliche Datenübermittlung gesetzlich erleichtern. Wir sorgen für Rechtssicherheit, indem wir auf Grundlage von Art. 6 Abs. 3 b) DSGVO einen Paradigmenwechsel verankern: Für die behördliche Datenweitergabe gilt künftig das Prinzip ‚grundsätzlich erlaubt, definierte Ausnahmen'.

Die datenschutzkonforme Weitergabe personenbezogener Daten setzt nach derzeitiger Rechtslage bei anfragender wie abgebender behördlicher Stelle jeweils die Suche nach spezialgesetzlichen Regelungen oder –soweit diese nicht vorhanden sind – nach Ausnahmetatbeständen in Datenschutzvorschriften voraus. Dies führt zu erheblichem zeitlichem Aufwand und großen Unsicherheiten. Durch eine auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 3 b) DSGVO gesetzlich erleichterte Datenweitergabe zwischen Behörden nach dem Prinzip „grundsätzlich erlaubt, definierte Ausnahmen" könnte ein deutlich effizienterer, rechtssicherer und schnellerer Verfahrensablauf erreicht werden.

Wertgrenzen in der Unterschwellenvergabe erhöhen und entfristen

Um unseren Kommunen mehr Flexibilität und Handlungsspielraum einzuräumen, werden wir die erhöhten Wertgrenzen im Unterschwellenbereich dauerhaft entfristen. Darüber hinaus heben wir bei Bauleistungen die Wertgrenzen für Direktaufträge, freihändige Vergaben und beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb bis zu den EU-Schwellenwerten an.

Höhere Wertgrenzen bei der Wahl der Vergabeverfahrensart schaffen mehr Flexibilität und Handlungsspielraum in der Verwaltung und eröffnen die Möglichkeit, interne Abläufe und Kosten effizienter zu gestalten. Die zum 1. Januar 2025 erhöhten Wertgrenzen im Unterschwellenbereich in der VergabeVwV wurden bis zum 1. Oktober 2027 befristet. Die positive Resonanz aus den Kommunen zeigt, dass sich die erhöhten Wertgrenzen bewährt haben. Zusätzlich ist bei Bauleistungen eine weitere Anhebung erforderlich.

PERSONAL

Freistellungspflichten nach dem Landespersonalvertretungsgesetz reduzieren

Mit Blick auf den sich enorm verschärfenden Fachkräftemangel hat die Sicherung der Arbeitsfähigkeit unserer kommunalen Verwaltungen oberste Priorität. Da der öffentliche Dienst als Arbeitgeber bereits strukturell ein besonders hohes Maß an Arbeitsplatzsicherheit, Beschäftigtenschutz und Familienfreundlichkeit bietet, gilt es in Zeiten knapper Personalressourcen alle verfügbaren Kräfte auf die Kernaufgaben zu fokussieren. Wir werden daher die Freistellungspflichten für Personalrätinnen und Personalräte nach § 45 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) reduzieren.

Durch die Novellierung des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) wurde die Anzahl der Freistellungen für Personalrätinnen und Personalräte ab dem Jahr 2014 deutlich erhöht. Insbesondere vor dem Hintergrund des sich enorm verschärfenden Fachkräftemangels belasten die zusätzlichen Freistellungen die Arbeitsfähigkeit der kommunalen Verwaltungen massiv. Auch im Hinblick darauf, dass der tradionell und strukturell arbeitnehmerfreundliche Öffentliche Dienst von sich aus ein im Vergleich zu anderen Branchen besonders hohes Maß an Arbeitsplatzsicherheit und Familienfreundlichkeit bietet, erscheint eine Absenkung der Freistellungen für Personalrätinnen und Personalräte gut vertretbar.

Führungskräfte in den Landratsämtern adäquat besolden

Die Leistungsfähigkeit unserer Verwaltung hängt maßgeblich von hochqualifiziertem Führungspersonal ab. Um im Wettbewerb um die besten Köpfe bestehen zu können und die Übernahme von Führungsverantwortung im öffentlichen Dienst attraktiv zu halten, werden wir die besoldungsrechtlichen Rahmenbedingungen dahingehend anpassen, dass kreiskommunale Dezernentinnen und Dezernenten – insbesondere in großen Landkreisen ab 175.000 Einwohnern – entsprechend ihrer hohen Verantwortung nach der Besoldungsgruppe B 3 besoldet werden können.

Nachdem die unteren und mittleren Berufsgruppen in den letzten Jahren gegenüber anderen Bereichen außerhalb des öffentlichen Dienstes bei der Gehaltsentwicklung aufgeholt haben, erweisen sich die Bezüge und Gehälter für Führungspositionen im öffentlichen Dienst als nicht mehr konkurrenzfähig. Als Folge können immer weniger Menschen im öffentlichen Dienst motiviert werden, Führungspositionen zu übernehmen. Um die Leistungsfähigkeit der Landratsämter dauerhaft zu erhöhen, müssen insbesondere die kreiskommunalen Dezernentinnen und Dezernenten besser besoldet werden können. Im Hinblick auf den in diesem Fall zu wahrenden Besoldungsabstand zu den Ersten Landesbeamtinnen und Ersten Landesbeamten gibt es Lösungen, denen sich das Land nicht weiter verweigern darf.

Durch Angebotserweiterung und Modernisierung an den Hochschulen für öffentliche Verwaltung zur Fachkräftesicherung beitragen

Um dem zunehmenden Fachkräftemangel im öffentlichen Dienst zu begegnen, unterstützen wir die Hochschulen in Kehl und Ludwigsburg bei der Gewinnung und Weiterqualifizierung von Mitarbeitenden für unsere Verwaltungen. Das tun wir, indem wir die Bildungsangebote der beiden Hochschulen zielgerichtet ausbauen und weiterentwickeln. Zudem starten wir eine Digitalisierungs- und Modernisierungsoffensive und stellen die hierfür benötigten personellen und finanziellen Ressourcen bereit.

Gerade in Krisenzeiten werden hohe Erwartungen an die Leistungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes gerichtet. Diesen Erwartungen steht ein enormer Fachkräftemangel gegenüber. Vor diesem Hintergrund kommt den Hochschulen für öffentliche Verwaltung eine zentrale Bedeutung bei der Gewinnung und Weiterqualifizierung von Mitarbeitenden für die Kommunalverwaltungen zu. Um diese Funktion für Staat und Gesellschaft auch in Zukunft erfüllen zu können, müssen einerseits die Bildungsangebote ausgebaut und weiterentwickelt werden. Daneben ist es unerlässlich, dass die Hochschulen mit ausreichenden personellen und finanziellen Ressourcen ausgestattet werden, um die Hochschulen digitalisieren und modernisieren zu können. Nur so können sie die öffentlichen Beschäftigten von morgen zeitgemäß ausbilden.

EUROPA UND INTERNATIONALES

Einen baden-württembergischen Sitz im Europäischen Ausschuss der Regionen für kommunale Vertretung vorsehen

Europäische Vorgaben prägen den Alltag der Menschen vor Ort. Daher bekennen wir uns zu einer gelebten Partnerschaft mit den Kommunen auch auf europäischer Ebene. Dazu werden wir den baden-württembergischen Sitz im Ausschuss der Regionen (AdR) künftig gemeinsam mit der kommunalen Familie besetzen. Hierfür verankern wir ein rollierendes System, bei dem das Land und die Kommunalen Landesverbände die Position des ordentlichen Mitglieds und der Stellvertretung im Wechsel besetzen.

Der Ausschuss der Regionen (AdR) wurde geschaffen, um den kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften mehr Gehör bei der Gestaltung europäischer Gesetze zu verschaffen. Eine der tragenden Säulen der Arbeit des AdR ist die partnerschaftliche Zusammenarbeit, die Überzeugung vom Nutzen eines koordinierten Vorgehens der europäischen, nationalen, regionalen und kommunalen Ebene. Als Ausdruck einer derart gelebten Partnerschaft sollte sich dies auch bei der AdR-Sitzverteilung zwischen Land und Kommunen widerspiegeln. Bislang wurde der baden-württembergische Sitz im AdR jedoch ausschließlich mit Vertretern der Landesebene besetzt.

Einbindung bei der Ausverhandlung des regionalen Partnerschaftsplans Baden-Württemberg

Die bürgernahe und wirkungsvolle Umsetzung europäischer Kohäsionspolitik gelingt nur im engen Schulterschluss mit unseren Landkreisen, Städten und Gemeinden. Nur durch sie wird der Mehrwert von EU-Projekten für die Menschen vor Ort sicht- und spürbar. Wir werden die kommunale Ebene daher entsprechend ihrer verfassungsrechtlichen Stellung bereits bei der Ausverhandlung des regionalen Partnerschaftsplans Baden-Württemberg im Bereich der Kohäsionspolitik angemessen einbinden.

Die enge Zusammenarbeit zwischen Europa, Bund, Land und Kommunen ist ein zentrales Element der Kohäsionspolitik. Sie gewährleistet eine bürgernahe, bedarfsgerechte und wirkungsvolle Umsetzung europäischer Vorhaben. Gerade in unseren Landkreisen, Städten und Gemeinden ist diese Form der Zusammenarbeit unverzichtbar, um europäische Projekte erfolgreich in die Fläche zu bringen. Erst und vor allem die enge Einbindung der kommunalen Ebene macht den konkreten Mehrwert von EU-Projekten für die Menschen vor Ort sicht- und spürbar. Um die Kohäsionspolitik langfristig wirksam und legitim zu gestalten, muss dieses Prinzip verbindlich geregelt und in der neuen MFR-Periode konsequent weiterentwickelt werden. Der kommunalen Ebene muss dabei eine Rolle zukommen, die ihrer verfassungsrechtlichen Stellung als bürgernächste staatliche Ebene entspricht. Deshalb erwarten die Landkreise vom Land die verbindliche Zusage, dass die kommunale Ebene bereits bei der Ausverhandlung des regionalen Partnerschaftsplans Baden-Württemberg im Bereich der Kohäsionspolitik angemessen eingebunden wird.

Eurodistrikte stärken

In unseren Grenzregionen wird die europäische Einigung tagtäglich gelebt. Daher wollen wir die Möglichkeiten des Vertrags von Aachen konsequent nutzen. Um dies zu erreichen und den Alltag der Menschen auf beiden Seiten der Grenze zu erleichtern, werden wir die Potentiale der dort verankerten Experimentierklauseln und Ausnahmeregelungen auch praktisch mit Leben füllen. Zudem setzen wir uns dafür ein, dass die Eurodistrikte mit echten eigenen Kompetenzen ausgestattet werden, um Hürden im Alltag - wie etwa beim grenzüberschreitenden ÖPNV- spürbar zu reduzieren.

Mit dem Vertrag von Aachen wurden große Hoffnungen verbunden, da dieser explizit neue Möglichkeiten zur Stärkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und zum Abbau grenzbedingter Hindernisse eröffnet. Hierzu gehört insbesondere die Schaffung von Ausnahmeregelungen bzw. Experimentierklauseln für Grenzregionen, beispielsweise für Eurodistrikte. Die durch den Vertrag in Aussicht gestellten eigenen Kompetenzen und erweiterten Befugnisse der Eurodistrikte, die den Menschen in den Grenzregionen den Alltag erleichtern sollten, werden nach wie vor nicht beziehungsweise zu zögerlich umgesetzt. Dies zeigt sich beispielsweise im Bereich des grenzüberschreitenden ÖPNV, der aufgrund fehlender Kompetenzübertragung auf die Eurodistrikte ausgebremst wird.

Kreispartnerschaften unterstützen

Austausch und Begegnung von Menschen finden auf kommunaler Ebene und damit unmittelbar vor Ort statt. Wir werden Kreispartnerschaften im europäischen und internationalen Kontext daher verlässlich fördern. Damit leisten wir einen wichtigen Beitrag zum Zusammenhalt in der Europäischen Union. Aus unserer geschichtlichen Verantwortung heraus engagieren wir uns zudem gezielt für Austauschformate mit Israel. Einen Schwerpunkt sehen wir hier im Jugendbereich, etwa in Gestalt eines Deutsch-Israelischen Jugendwerks.

Der Austausch und die Begegnung von Menschen über Grenzen hinweg muss gerade auch an der kommunalen Basis gepflegt und gestärkt werden. Kreispartnerschaften im europäischen Kontext tragen mit dazu bei, die gemeinsame europäische Identität weiter auszuprägen und den Zusammenhalt in der Europäischen Union zu stärken. Internationale Kreispartnerschaften stehen im Zeichen der gemeinsamen Verantwortung für die eine Welt oder sind, wie im Falle der Partnerschaften mit israelischen Gebietskörperschaften, in besonderer Weise Ausdruck geschichtlicher Verantwortung.

Regionale Förderung aus dem Europäischen Sozialfonds durch Landeskofinanzierung sicherstellen

Die regionale Förderung in den Landkreisen aus dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) ist ein bundesweit einzigartiges Erfolgsmodell. Um Gutes noch besser zu machen, werden wir als Land dafür sorgen, dass die Umsetzung von Projekten in den regionalen Arbeitskreisen künftig nicht mehr an fehlenden kommunalen Eigenmitteln scheitert und dadurch wertvolle EU-Fördermittel für Baden-Württemberg verloren gehen. Um dies zu realisieren, sichern wir Projekte aus den Bereichen Langzeitarbeitslosigkeit und Armutsbekämpfung sowie zur Vermeidung von Schulversagen und zur Verbesserung des Übergangs von der Schule ins Berufsleben mit einer Landes-Kofinanzierungsförderlinie in Höhe von mindestens 250.000 Euro pro Jahr ab.

Die regionale Förderung in Baden-Württemberg in den Landkreisen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) ist einzigartig in ganz Deutschland und wirkt in breiter passgenauer Projektvielfalt auf lokaler Ebene. Zunehmende finanzielle Nöte und Rekorddefizite kommunaler Haushalte wirken sich reduzierend auf Kofinanzierungen von regionalen ESF Plus-Projekten und damit auch auf Projektangebote in den Landkreisen aus.

Der Landkreistag Baden-Württemberg vertritt die 35 baden-württembergischen Landkreise. Als Kommunaler Landesverband hat er die Aufgabe, die Interessen seiner Mitglieder zu bündeln und die Anliegen der Landkreise gegenüber der Landesregierung, dem Landtag sowie anderen Institutionen und Verbänden zu vertreten. Weitere Kernaufgaben sind die Information und Beratung der Landkreise in grundsätzlichen, organisatorischen und fachlichen Fragen wie auch die Förderung der Vernetzung untereinander. Um die Selbstverwaltung der Landkreise zu erhalten und zu stärken, sind sowohl in der Landesverfassung als auch in verschiedenen Landesgesetzen Mitwirkungsrechte des Landkreistags verankert. Präsident des Landkreistags Baden-Württemberg ist der Landrat des Neckar-Odenwald-Kreises, Dr. Achim Brötel, der zugleich Präsident des Deutschen Landkreistags ist. Als Hauptgeschäftsführer leitet Prof. Dr. Alexis v. Komorowski die Stuttgarter Geschäftsstelle des Landkreistags Baden-Württemberg.

Landkreistag Baden-Württemberg • Panoramastraße 37 • 70174 Stuttgart
E-Mail: posteingang@landkreistag-bw.de • Telefon: 0711/22 46 2-0 • www.landkreistag-bw.de